

NR. 1186 | 03.11.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Gemeinsame Prüfungsordnung für
den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 21.10.2016

Gemeinsame Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)

vom 21. Oktober 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 543–606), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziele des Studiums	2
§ 2 Fächer	2
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Dauer und Umfang des Studiums	4
§ 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht	5
§ 7 Auslandssemester und Praktika	5
§ 8 Optionalbereich	6
§ 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen	6
§ 10 Zusätzliche Prüfungen	7
§ 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen	7
§ 12 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten	8
§ 13 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen	9
§ 14 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen	9
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 16 Anrechnung und Anerkennungen von Studienzeiten, Studienleistungen und	10
Prüfungsleistungen, Einstufungen in höhere Fachsemester	10
§ 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten	11
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	13
§ 19 Art und Umfang der Bachelorprüfung	13
§ 20 Zulassung zur Bachelorarbeit	13
§ 21 Bachelorarbeit	14
§ 22 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	15
§ 23 Wiederholung der Bachelorarbeit	15
§ 24 Bestehen der Bachelorprüfung	16
§ 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen	16
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des akademischen Grades	17
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	17
§ 28 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen	17
§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung	18

Anlage Fachspezifische Bestimmungen

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang werden fachspezifische Basiskompetenzen vermittelt, welche die Planung, Bearbeitung, Auswertung und Lösung von fachlichen Aufgabenstellungen ermöglichen sowie die eigenverantwortliche Steuerung von Prozessen in exemplarischen Bereichen der beiden wissenschaftlichen Fächer und in den entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern beinhalten. Dazu werden die Studierenden mit den erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt ausgestattet, um sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern zu befähigen.
- (2) Die Lehr-Lernprozesse des Studienganges sollen ermöglichen, selbstständig zu studieren und individuelle Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Für diese persönliche Profilbildung im Studienverlauf bilden diese Prüfungsordnung einschließlich der jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen und die Modulhandbücher der einzelnen Fächer den Rahmen.

§ 2 Fächer

- (1) Für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang können an der Ruhr-Universität Bochum folgende Fächer gewählt werden:

Evangelisch-Theologische Fakultät

Evangelische Theologie

Katholisch-Theologische Fakultät

Katholische Theologie

Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft

Erziehungswissenschaft

Philosophie

Fakultät für Geschichtswissenschaft

Archäologische Wissenschaften

Geschichte

Kunstgeschichte

Fakultät für Philologie

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Anglistik/Amerikanistik

Germanistik

Klassische Philologie

Linguistik

Medienwissenschaft

Orientalistik/Islamwissenschaft

Romanische Philologie

Romanische Philologie, Französisch

Romanische Philologie, Italienisch

Romanische Philologie, Spanisch

Russische Kultur

Slavische Philologie

Theaterwissenschaft

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

Wirtschaftswissenschaft, Ausrichtung Betriebswirtschaftslehre
Wirtschaftswissenschaft, Ausrichtung Volkswirtschaftslehre

Fakultät für Sozialwissenschaft

Kultur, Individuum und Gesellschaft
Politik, Wirtschaft und Gesellschaft

Fakultät für Ostasienwissenschaften

Japanologie
Koreanistik
Sinologie

Fakultät für Sportwissenschaft

Sportwissenschaft

Fakultät für Mathematik

Mathematik

Fakultät für Physik und Astronomie

Physik

Fakultät für Geowissenschaften

Geographie

Fakultät für Chemie und Biochemie

Chemie

Fakultät für Biologie und Biotechnologie

Biologie

Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung Centrum für Religionswissenschaftliche Studien (CERES)

Religionswissenschaft

- (2) Folgende Fächer können nicht miteinander kombiniert werden:
- Evangelische Theologie und Katholische Theologie
 - Wirtschaftswissenschaft, Ausrichtung Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaft, Ausrichtung Volkswirtschaftslehre
 - Kultur, Individuum und Gesellschaft und Politik, Wirtschaft und Gesellschaft
 - Romanische Philologie und Romanische Philologie, Italienisch
 - Romanische Philologie und Romanische Philologie, Französisch
 - Romanische Philologie und Romanische Philologie, Spanisch
- (3) Darüber hinaus kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss als zweites Fach im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs ein anderes an der Ruhr-Universität Bochum oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes vertretenes Studienfach zulassen, das in einem Studiengang mit etwa 71 CP geregelt ist. Studienfächer anderer Hochschulen können nur zugelassen werden, soweit sie an der Ruhr-Universität Bochum selbst nicht studierbar sind.
- (4) Für jedes Fach wird diese Ordnung durch Fachspezifische Bestimmungen in der Anlage ergänzt. Für den Optionalbereich sind entsprechende Bestimmungen in der Anlage beige-fügt.

§ 3 Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten der Grad eines „Bachelor of Arts“ (B. A.) von der Fakultät verliehen, in der die Bachelorarbeit geschrieben worden ist. Wurden zwei naturwissenschaftliche Fächer studiert, kann auf Antrag an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss der Titel „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen werden. Der Antrag ist vor dem Ablegen der letzten Prüfungsleistung zu stellen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland nachweist.
- (2) Sofern in einem Studienfach weitere Zugangsvoraussetzungen definiert sind, regeln dies die Fachspezifischen Bestimmungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau TestDaF 4 oder DSH-2 nachweisen.
- (4) Zum Studium eines Faches im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer in dem gewählten oder einem vergleichbaren Fach ein Studium endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Verantwortlich für die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 4 erfüllt sind, ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit gemäß § 21 sechs Semester. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden, gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen in einigen Fächern zusätzlich zum Sommersemester.
- (2) Der Studiengang besteht aus Modulen (Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen) im Umfang von 71 Credit Points (CP) pro Fach sowie der Bachelorarbeit im Umfang von 8 CP und Modulen im Umfang von 30 CP im Optionalbereich. Eines der Fachmodule kann durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls im jeweiligen Fach erhalten. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul sollte über ein bis zwei Semester gehen und verschiedene Lernelemente umfassen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module, die in den gewählten Fächern erfolgreich zu absolvieren sind, sind den anliegenden Fachspezifischen Bestimmungen und den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (4) Es werden Credit Points entsprechend dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) vergeben. Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem durchschnittlichen Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Vor- und Nachbereitung ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30

Zeitstunden. Ein Semester umfasst 30 CP, der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst insgesamt 180 CP.

§ 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (1) Die Lehre im Studiengang wird in folgenden Lehrformen oder ihren Kombinationen erbracht:
- in vermittlungsorientierten Lehrformen (z. B. Vorlesungen). Hierbei dominiert die rezeptive Aneignung der Inhalte durch die Lernenden.
 - in diskursorientierten Lehrformen (z. B. Seminaren oder Kolloquien). Als Lernziel steht in solchen Veranstaltungen typischerweise die Einübung des fachwissenschaftlichen Diskurses im Vordergrund.
 - in handlungsorientierten Lehrformen (z. B. vorlesungsbegleitenden Übungen, Lektürkursen, Propädeutika). Bereits erworbene Kompetenzen werden produktorientiert (z. B. Übungsarbeit, Poster, Vortrag) eingeübt.
 - in praxisorientierten Lehrformen (z. B. praktischen Übungen, Exkursionen, Praktika). Hierbei geht es vor allem darum, instrumentelle Fähigkeiten zu erproben, zu vertiefen und Erfahrungen mit unterschiedlichen Lernorten zu machen.
 - in studentischen Lehrformen (z. B. Tutorien). Diese zielen vor allem auf die Ausbildung von Selbstkompetenz und Eigenverantwortlichkeit in unmittelbarer Interaktion zwischen den Studierenden ab.

Die Lehrformen und ihre Kombinationen sollen entsprechend den Zielen des Studiums in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen und werden in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.

- (2) Die genannten Lehrformen können unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten fortentwickelt und erweitert oder in elektronischer Form angeboten werden.
- (3) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, bei denen die Diskurs-, Handlungs- oder Praxisorientierung im Vordergrund steht. Die Anwesenheitspflicht wird in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Ausnahmen sowie Empfehlungen zu Sprachkenntnissen regeln die fachspezifischen Bestimmungen in der Anlage.

§ 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Sofern für ein Studienfach im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs ein Auslandssemester, Praxissemester oder eine sonstige praktische Studienphase vorgesehen ist, sind die Voraussetzungen und ein Mobilitätsfenster in den fachspezifischen Bestimmungen in der Anlage näher beschrieben.
- (2) Vor dem Antritt eines Auslandssemesters soll ein Learning Agreement zwischen dem Fach und der bzw. dem Studierenden abgeschlossen werden. Die fachspezifischen Bestimmungen können Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an speziellen Auslandsprogrammen vorsehen.
- (3) Berufsfeldbezogene Praktika sind in der Regel dem Optionalbereich (vgl. § 8) zugeordnet. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Berichts oder eine Prüfung in einer beglei-

tenden Lehrveranstaltung. Fachbezogene Praktika sind nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen zu absolvieren.

- (4) Die Wahl eines Praktikumsplatzes erfolgt in Absprache mit dem Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Faches.

§ 8 Optionalbereich

- (1) Im Optionalbereich werden fächerübergreifende Qualifikationen vermittelt. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind gemäß § 5 Absatz 2 Leistungen im Optionalbereich im Umfang von 30 CP nachzuweisen. Die Lehrangebote sind in Profilen entsprechend den Spezifischen Bestimmungen (siehe Anlage) für den Optionalbereich zusammengefasst. Werden innerhalb eines Profils mindestens 20 CP erbracht, wird dies in den Abschlussdokumenten gesondert ausgewiesen.
- (2) Die Profile werden in einem Profilhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung erläutert. Für die Erstellung des Profilhandbuches und der Spezifischen Bestimmungen ist ein gemeinsamer Ausschuss der Fakultäten verantwortlich, der beides auch verabschiedet.
- (3) Für den Optionalbereich wird eine Gesamtnote auf der Grundlage von Leistungen im Umfang von 20 CP gebildet. Gehen in diese Gesamtnote mehrere Einzelnoten ein, werden diese nach Kreditpunkten gewichtet arithmetisch gemittelt.

§ 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus der benoteten schriftlichen Bachelorarbeit sowie studienbegleitenden, in der Regel benoteten Modulprüfungen gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen. Ergänzend können unbenotete Nachweise über Studienleistungen verlangt werden. Die entsprechenden Prüfungen müssen so angeboten werden, dass die Studierenden sie insgesamt in der Regelstudienzeit abschließen können.
- (2) Die benoteten Prüfungsleistungen eines Faches bilden eine Fachnote gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen. Bei der Bildung der Fachnote können einzelne Module aus der Studieneingangsphase unberücksichtigt bleiben.
- (3) Mit Modulprüfungen wird der Erwerb der in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen überprüft. Modulprüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:
 - **Klausuren.** In einer Klausur soll unter Aufsicht der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Klausuren können in elektronischer Form an Arbeitsstationen angeboten werden. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
 - **Mündliche Prüfungen.** In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sollen die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten und werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines

sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die wesentlichen Inhalte werden protokolliert. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen bzw. Prüfer über die Note, die bzw. der Beisitzende ist anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- **Hausarbeit.** Im Rahmen einer Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und eventuell weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß, ggf. auch experimentell bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Hausarbeiten werden von den Lehrenden mit einer Bewertung versehen und an die Studierenden zurückgegeben.
 - **Praktische Prüfung.** Im Rahmen einer praktischen Prüfung werden die Kompetenzen der Studierenden mittels praktischer Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben inklusive schriftlicher Ausarbeitungen überprüft.
 - Die Fachspezifischen Bestimmungen können weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen alternativ oder ergänzend vorsehen.
- (4) Die für ein Modul insgesamt geforderten Leistungen werden in diesem Rahmen ausgestaltet und in geeigneter Weise veröffentlicht. Die endgültige Form der Prüfungsleistungen und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben. Die Leistungen für ein Modul sind dabei so auszuwählen, dass die durch Anzahl der CP vorgegebene durchschnittliche Arbeitslast pro Modul nicht überschritten wird.
- (5) Zum Abschluss des Bachelorstudiums haben die Studierenden in jedem ihrer beiden Fächer für ihre Modulprüfungen mindestens zwei verschiedene Prüfungsformen nachzuweisen.
- (6) Alle Prüfungsformate mit Ausnahme der Klausur können nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen auch als Gruppenleistungen erbracht werden, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (7) Die bzw. der Studierende hat keinen Anspruch darauf, in einer anderen Sprache geprüft zu werden, als in derjenigen, in welcher die Veranstaltungen des Moduls abgehalten worden sind.

§ 10 Zusätzliche Prüfungen

Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass Studierende sich auf Antrag in zusätzlichen Modulen prüfen lassen dürfen. Die Ergebnisse werden bei der Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt, allerdings werden sie im Transcript of Records aufgeführt.

§ 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an Veranstaltungen sowie der Zugang zu Modulen einschließlich der zugehörigen Modulprüfungen setzen voraus, dass die Studierenden in dem entsprechenden Studienfach eingeschrieben sind und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studienfach nicht verloren oder die Prüfung bereits bestanden haben. Weitere

Teilnahmebegrenzungen und Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile sind nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen möglich.

- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen sowie für den Zugang zu Studienleistungen und Modulprüfungen ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich, in der Regel über das System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum. Anmeldefristen sollen drei Wochen betragen, die Rücktrittsfrist soll eine Woche nicht unterschreiten. Alle Fristen werden rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vorher, bekanntgegeben.
- (3) Modulprüfungen sollen unverzüglich nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls absolviert werden.

§ 12 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweilig Prüfenden innerhalb einer Frist von in der Regel sechs Wochen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser bewertet wurde. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Multiple Choice-Aufgaben innerhalb einer Prüfung werden auf der Basis von Prozentpunkten bewertet und in Noten umgerechnet. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl (absolute Bestehensgrenze) oder eine von der Prüferin bzw. vom Prüfer festgelegte niedrigere Punktezahl (relative Bestehensgrenze) erreicht wurden. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird abgerundet. Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Die Gesamtbewertung einer Prüfung wird ggf. als gewichtetes arithmetisches Mittel der Note für einen Multiple Choice-Teil und einen Teil mit offenen Fragen ermittelt.

Für die Umrechnung von Prozentpunkten in Noten wird die folgende Skala angewendet:

„sehr gut“ (1,0) bei mindestens 95 %,
„sehr gut“ (1,3) bei mindestens 90 %, aber weniger als 95 %,
„gut“ (1,7) bei mindestens 85 %, aber weniger als 90 %,
„gut“ (2,0) bei mindestens 80 %, aber weniger als 85 %,
„gut“ (2,3) bei mindestens 75 %, aber weniger als 80 %,
„befriedigend“ (2,7) bei mindestens 70 %, aber weniger als 75 %,
„befriedigend“ (3,0) bei mindestens 65 %, aber weniger als 70 %,
„befriedigend“ (3,3) bei mindestens 60 %, aber weniger als 65 %,
„ausreichend“ (3,7) bei mindestens 55 %, aber weniger als 60 %,

„ausreichend“ (4,0) bei mindestens 50 % aber weniger als 55%
„nicht ausreichend“ (5,0) bei weniger als 50%.

- (3) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss der betreffenden Fakultät eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Leistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 13 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulleistungen erbracht sind. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in anrechenbaren Modulen außerhalb des Faches werden dabei berücksichtigt. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.
- (2) In begründeten Härtefällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss einen weiteren Wiederholungsversuch zulassen. Ein entsprechender Antrag kann durch die bzw. den jeweilige/n Studierende/n gestellt werden. Ein Härtefall liegt u. a. dann vor, wenn sich die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholungsprüfung signifikant von den Prüfungsleistungen des gesamten Studiums unterscheidet und hinreichende Aussicht besteht, dass der Prüfling in einer weiteren Wiederholungsprüfung die Prüfung bestehen würde. Der Härtefallantrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der zweiten Wiederholungsprüfung gestellt werden.
- (3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Im Auftrag des Gemeinsamen Prüfungsausschusses wird durch den Prüfungsausschuss des Faches ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Gegen diesen Bescheid kann beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Wenn kein Widerspruch eingelegt oder der Widerspruch abschlägig beschieden wird, erfolgt die Exmatrikulation.
- (4) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 14 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einer bzw. eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten werden berücksichtigt.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in

der vorgesehenen Form abzulegen, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf Antrag über die Form gleichwertiger Prüfungsleistungen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die bei Prüfungsleistungen für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten gleich. Werden die Gründe für das Versäumnis anerkannt, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – schriftlich an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder als „nicht bestanden“. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße von bis zu 50.000 € ist möglich. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung vor dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (5) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Anrechnung und Anerkennungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufungen in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studienfach an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige

Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.

- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des jeweiligen Studienfachs gemäß dieser Prüfungsordnung einschließlich der Fachspezifischen Bestimmungen nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung bzw. Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. In Zweifelsfällen sollen das International Office oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Verantwortlich für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss entsprechend § 17 Absatz 5. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Alle Anerkennungen und Anrechnungen werden im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen setzt voraus, dass im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der RUB noch Prüfungsleistungen in einem nennenswerten Umfang zu erbringen sind. Ein solcher Umfang ist immer dann gegeben, wenn entweder die Bachelorarbeit noch zu schreiben oder ein Studienvolumen im Umfang von insgesamt 45 CP noch zu erbringen ist.
- (6) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 kann und auf zusätzlichen Antrag der bzw. des Studierenden muss eine Einstufung in die Fachsemester vorgenommen werden, deren Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu den im jeweiligen Fach insgesamt erwerbenden CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Evangelisch-Theologische Fakultät, die Katholisch-Theologische Fakultät, die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft, die Fakultät für Geschichtswissenschaft, die Fakultät für Philologie, die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, die Fakultät für Sozialwissenschaft, die Fakultät für Ostasienwissenschaften, die Fakultät für Sportwissenschaft, die Fakultät für Mathematik, die Fakultät für Physik und Astronomie, die Fakultät für Geowissenschaften, die Fakultät für Chemie und Biochemie, die Fakultät für Biologie und Biotechnologie und die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung Centrum für Religionswissenschaftliche Studien (CERES) auf der Basis einer gesonderten Geschäftsordnung einen Prüfungsausschuss (Gemeinsamer Prüfungsausschuss). Der Gemeinsame Prüfungsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sechs aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, drei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei aus der Gruppe der Studierenden. Für die Mitglieder des

Prüfungsausschusses wird eine gleiche Zahl an Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern entsprechender Gruppenzugehörigkeit bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan des Optionalbereichs sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Arbeitskreises der Prüfungsämter der am Studiengang beteiligten Fakultäten sind Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der professoralen Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden einschließlich einer Stellvertretung.

- (2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Die beteiligten Fakultäten bestimmen nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen entsprechende Prüfungsausschüsse auf Fakultäts-ebene.
- (3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder, darunter neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Einhaltung von Fristen. Er kann bestimmte Aufgaben der Organisation und Abwicklung der Prüfungen an die Prüfungsausschüsse der beteiligten Fakultäten delegieren. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen zur Wiederholung von Modulprüfungen und zum Nachteilsausgleich. In Fragen, die die Belange nur einer Fakultät oder eines Faches betreffen, insbesondere in Fragen der Zulassung zum Studium und zu Prüfungen in einzelnen Fächern, kann er nur im Be-nehmen mit dem Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät entscheiden.
- (5) Für Anerkennungen und Anrechnungen von Studienleistungen und Prüfungen nach § 16 werden für jedes Fach und den Optionalbereich fachkundige Ansprechpersonen für Anerkennungen oder Anrechnungen benannt; eine entsprechende Liste wird beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss geführt. Werden Anerkennungen oder Anrechnungen von diesen Personen abgelehnt, können sich die Antragstellerinnen und Antragsteller an den Prüfungsausschuss der zuständigen Fakultät wenden, der über die Sachlage befindet. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet über einen Widerspruch. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist unmittelbar zuständig, wenn ein Fach für den Zwei-Fächer-Bachelor insgesamt anerkannt werden soll, das an der Ruhr-Universität nicht vertreten ist.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, in der Regel einmal im Jahr, den Fakultäten über die Entwicklung von Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.
- (7) Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsit-

zende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (8) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die am Studiengang beteiligten Fakultäten in geeigneter Weise unterstützt.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er überträgt diese Bestellung in der Regel den Prüfungsausschüssen der Fakultäten. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer und zur Beisitzerin bzw. Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfungsausschüsse der am Studiengang beteiligten Fakultäten oder die Fachspezifischen Bestimmungen können für bestimmte Prüfungen weitere Anforderungen, z. B. an die Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer, festlegen.
- (2) Prüferinnen bzw. Prüfer sollen Mitglieder oder Angehörige der Ruhr-Universität Bochum sein. Sie müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhalten oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Prüfung abgehalten haben. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer wird dokumentiert und regelmäßig, mindestens einmal im Semester, an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss weitergeleitet.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten können Prüferinnen und Prüfer für ihre Prüfungen, insbesondere für die Bachelorarbeit, vorschlagen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (5) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben.
- (6) Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind zur Verschwiegenheit über das Prüfungsgeschehen verpflichtet.

§ 19 Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus:

- der Bachelorarbeit und
- den studienbegleitenden Modulprüfungen in den gewählten Fächern gemäß der zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen in der Anlage sowie
- den studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen des Optionalbereichs.

§ 20 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
1. an der RUB für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist,
 2. Module in den gewählten Fächern und im Optionalbereich im Umfang von mindestens 130 CP gemäß den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen hat und

3. nicht in denselben oder in vergleichbaren Studienfächern die Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt derjenigen Fakultät bzw. von CERES einzureichen, bei der das Fach der Bachelorarbeit angesiedelt ist (aktenführendes Prüfungsamt).

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung,
2. der Nachweis der erreichten CP,
3. eine Erklärung gemäß Absatz 1 Nr. 3.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Bachelorarbeit.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 8 CP erworben.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person des jeweiligen Faches gemäß § 18 betreut werden. Die Betreuung durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer, die bzw. der nicht dem entsprechenden Fach angehört, ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Auftrag des Gemeinsamen Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt derjenigen Fakultät bzw. von CERES ausgegeben, der das studierte Fach angehört. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der entsprechende Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer für die Bachelorarbeit erhält. Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Bachelorarbeit. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES gemäß § 17 Absatz 4 im Auftrag des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen nach Ausgabe des Themas. Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Arbeit eingehalten werden kann. Nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen können Vorbereitungszeiten gewährt werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss der entsprechenden Fakultät bzw. von CERES auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen verlängern. Bei der Gewährung einer Vorbereitungszeit oder der Verlängerung darf die für die Bachelorarbeit festgelegte Arbeitsbelastung von 240 Stunden (8 CP) nicht überschritten werden.
- (6) Im Falle von Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren.

Dafür ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes der RUB erforderlich. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten gleich. Eine gewährte Verlängerung muss der der Krankheitszeit entsprechen. Überschreitet die Krankheitsdauer drei Wochen, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

- (7) Die Bachelorarbeit soll den Umfang von 75.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den Text (ohne Deckblatt, Verzeichnisse, Anhänge und Selbstständigkeitserklärung) nicht überschreiten. Sie soll in der Regel in deutscher Sprache verfasst werden; Ausnahmen sind gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen möglich.
- (8) Die Fachspezifischen Bestimmungen können als Teil der Bachelorarbeit eine 30-minütige Disputation vorsehen, in der die Kandidatin bzw. der Kandidat auf Fragen zu ihrer bzw. seiner Bachelorarbeit antwortet und in der eine Themen- oder Fragestellung der Bachelorarbeit vertiefend erörtert wird. Die Disputation ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzunehmen. Sie ist keine eigenständige Prüfungsleistung und wird nicht gesondert bewertet.

§ 22 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in mindestens zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und Paraphrasen kenntlich gemacht hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden nach § 18 zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Bachelorarbeit verantwortliche Person sein. Die Gesamtbewertung der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Ist die Differenz mindestens zwei ganze Notenstufen oder größer bzw. lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachterinnen und Gutachter gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 23 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal und mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie kann, muss aber nicht im selben Fach geschrieben werden.
- (2) Die zu wiederholende Bachelorarbeit muss in einer Frist von spätestens einem Jahr nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Frist, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch. Für den Fall eines nicht selbst verschuldeten Versäumnisses muss die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Antrag beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss stellen, um den Prüfungsanspruch aufrechtzuerhalten.

Diese Frist verlängert sich

- a) für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 - b) für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 - c) für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 - d) um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 - e) um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 24 Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind, die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und insgesamt mindestens 180 CP erreicht wurden. Mit bestandener Bachelorprüfung ist das Bachelorstudium abgeschlossen.
- (2) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die beiden Fachnoten (§ 9 Absatz 2) mit je 35 %, die Note des Optionalbereichs (§ 8 Absatz 3) mit 10 % und die Note der Bachelorarbeit mit 20 % ein. Sind alle Noten „sehr gut“ (1,0), wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module, die für ein Studium gemäß dieser Prüfungsordnung vorgesehen sind, endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Bachelorarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Zeugnis in deutscher sowie auf Antrag eine Ausfertigung in englischer Sprache. In das Zeugnis werden die Gesamtnote sowie das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das Zeugnis ist in der Regel von der Dekanin bzw. dem Dekan derjenigen Fakultät bzw. vom Direktor von CERES, in der die Bachelorarbeit geschrieben worden ist, zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent die Bachelorurkunde in deutscher sowie auf Antrag eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan derjenigen Fakultät bzw. von der Direktorin oder dem Direktor von CERES, in der die Bachelorarbeit geschrieben worden ist, unterzeichnet und mit dem Siegel der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES versehen.

- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in deutscher und auf Antrag ein in englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt sowie ein Transcript of Records. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Kontoauszug der Leistungsnachweise).

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss einzuziehen und ggf. ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät bzw. von CERES abzuerkennen, die das Zeugnis ausgestellt hat, und die Urkunde einzuziehen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist bis zu einem Jahr nach Abschluss einer Prüfung auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät bzw. von CERES des aktenführenden Prüfungsamtes zu stellen. Dieser bestimmt im Einvernehmen mit der bzw. dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den 2-Fächer-Bachelor Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2016/17 für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang an der RUB einschreiben. Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Studiengang einge-

schrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.

- (2) Zum Ende des Sommersemesters 2020 kann letztmalig eine Bachelorprüfung nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung vom 26. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 459 einschließlich Änderungen) bzw. nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung vom 03. Dezember 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 943) jeweils einschließlich der zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen abgelegt werden. Ab dem Wintersemester 2020/21 können Prüfungsleistungen nur noch nach der hier vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 17.02.2016, der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 16.12.2015, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 16.12.2015, der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 27.01.2016, der Fakultät für Philologie vom 27.07.2016, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 03.02.2016, der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 16.12.2015, der Fakultät für Ostasienwissenschaft vom 27.01.2016, der Fakultät für Sportwissenschaft vom 03.02.2016, der Fakultät für Mathematik vom 27.01.2016, der Fakultät für Physik und Astronomie vom 03.02.2016, der Fakultät für Geowissenschaften vom 27.01.2016, der Fakultät für Chemie und Biochemie vom 14.12.2015, der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vom 09.02.2016 sowie der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Centrum für Religionswissenschaftliche Studien vom 06.06.2016.

Bochum, den 21. Oktober 2016

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Anlage
Fachspezifische Bestimmungen

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Studienfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sind folgende Zugangsvoraussetzungen definiert:
1. sichere Kenntnisse des Englischen, 2. das Latein oder sichere Kenntnisse des Französischen und 3. sichere Kenntnisse einer lebenden romanischen Sprache. Falls als zweite Sprache das Französische gewählt wurde, muss eine weitere (vom Französischen verschiedene) lebende romanische Sprache nachgewiesen werden (möglichst: Italienisch, Spanisch oder Portugiesisch). Die Sprachkenntnisse in Englisch müssen auf dem Kompetenzniveau B2, in den lebenden romanischen Sprachen auf dem Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder durch vergleichbare Einstufungen (z. B. in Form von anerkannten Zertifizierungen wie TOEFL [785 Punkte], ILTS B2, DELF B1, TELC B1, DILI o. ä.) nachgewiesen werden. Das Latein wird durch das Schulzeugnis bzw. durch Zertifikate über gleichwertige Kenntnisse nachgewiesen. Als Ersatz für das Latein gilt die erfolgreiche Teilnahme an dem zweisemestrigen fakultätsinternen Lateinkurs mit mindestens ausreichendem Abschluss. Falls diese Kenntnisse zu Beginn des Studiums nicht vorhanden sind, können sie bis Ende des zweiten Studienjahres erworben werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft im B. A.-Studium umfasst bis zu 40 SWS und erstreckt sich auf 9 Module: 2 Module in der Einführungsphase, 6 Module im Fachstudium, 1 Praxismodul sowie 1 Fachkompetenzmodul. Die Module aus der Einführungs- und Praxisphase sind unbenotet, alle anderen schließen mit einer Modulprüfung ab.

Die Module des Fachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sind:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart
Grundkurs (GK)	Einführung in das Fach Komparatistik
Grundlagenmodul (GM)	Grundlagen der Komparatistik
Allgemeine 1 (A1)	Epochen der Weltliteratur
Allgemeine 2 (A2)	Poetik und Ästhetik, Gattungstheorie
Allgemeine 3 (A3)	Theorien, Methoden, Modelle
Vergleichende 1 (V1)	Werke und Autoren im weltliterarischen Kontext
Vergleichende 2 (V2)	Literatur im Dialog (Literatur/andere Künste, Medien bzw. Disziplinen)
Vergleichende 3 (V3)	Stoffe und Motive der Weltliteratur
Vergleichende 4 (V4)	Literarische Themen und Reflexionen im übernationalen Vergleich
Praxis (P)	Forschungs- oder berufspraktisches Vertiefungsmodul

Fachkompetenzmodul (FKM)	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
--------------------------	--

Im B. A.-Studium sind folgende Module abzuschließen:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Einführungsphase		
Grundkurs	Einführung in das Fach Komparatistik	7 CP
Grundlagenmodul	Grundlagen der Komparatistik	6 CP
Fachstudium		
Fachmodul I	Im Fachstudium müssen aus A1 - A3 und V1 - V4 sechs verschiedene Module ausgewählt werden. Alle Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. 3 Module sind mit 8 CP kreditiert, 3 Module mit 6 CP.	8 CP
Fachmodul II		8 CP
Fachmodul III		8 CP
Fachmodul IV		6 CP
Fachmodul V		6 CP
Fachmodul VI		6 CP
Praxisphase		
Praxismodul	Forschungs- oder berufspraktische Vertiefung	10 CP
Abschlussphase		
Fachkompetenzmodul	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	6 CP
	Σ	71 CP

Das Fachkompetenzmodul erhält durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls gemäß GPO § 5, Abs. 2. Das Modul kann absolviert werden, wenn die in § 11 (1) genannten Bedingungen erfüllt sind.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Die Prüfungsleistungen im Studienfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft bestehen aus zwei unbenoteten Modulabschlussprüfungen in der Einführungsphase, sechs benoteten Modulabschlussprüfungen mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen im Fachstudium sowie aus der Modulprüfung im Fachkompetenzmodul „Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“. Die Leistungen im forschungs- oder berufspraktischen Vertiefungsmodul sind ebenfalls unbenotet.
- (2) In die Berechnung der Fachnote gehen folgende Modulnoten ein: die Modulnoten aus den mit 8 CP kreditierten Fachmodulen mit je 15 %, die drei mit 6 CP kreditierten Fachmodule mit je 5 % und die Modulnote des Fachkompetenzmoduls mit 40 %.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist im Fachkompetenzmodul „Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ nicht zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Für die Anmeldung zum Fachkompetenzmodul „Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- der Erwerb von mindestens 49 Kreditpunkten nach dem vierten Fachsemester im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft,
- der Nachweis des bestandenen Grundkurs- und Grundlagenmoduls sowie von mindestens vier benoteten Modulabschlussprüfungen im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft,
- der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 (2).

Anglistik/Amerikanistik

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das B. A.-Studium werden Englischkenntnisse auf dem Referenzniveau B2 vor Beginn des Studiums und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Referenzniveau B1 oder das Latinum bzw. dem Latinum vergleichbare Lateinkenntnisse vorausgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Nachweis einer weiteren Fremdsprache auf dem Referenzniveau B1 bis zum Abschluss der Basismodule nachgeholt werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Anglistik/Amerikanistik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den Abschluss des Bachelorstudiums Anglistik/Amerikanistik sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	15
Basismodul Sprach-und Textproduktion	4
Basismodul Sprachwissenschaft	5
Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	6
<i>Wahlpflichtbereich¹</i>	38
Aufbaumodul Linguistik	9,5
Aufbaumodul Literaturwissenschaft	9,5
Aufbaumodul Cultural Studies	9,5
Aufbaumodul Fachsprachen	9,5
<i>Wahlbereich</i>	6
Modulungebundene Veranstaltungen aus dem Aufbaubereich des Fachstudiums	6
<i>Examensbereich</i>	6
Fachkompetenzmodul	6

¹ Drei unterschiedliche der vier zu wählenden Aufbaumodule müssen den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft, Cultural Studies oder Fachsprachen entstammen. Das vierte Aufbaumodul muss einem der Bereiche Linguistik, Literaturwissenschaft oder Cultural Studies entstammen.

Zu den obligatorischen Bestandteilen des Studiums der Aufbauphase zählen ferner der erfolgreiche Besuch der Veranstaltung Medieval English Literature (MEL), die Anfertigung von zwei wissenschaftlichen Hausarbeiten (als Modulprüfungsleistungen in den Aufbaumodulen) sowie der erfolgreiche Besuch zweier sprachpraktischer Übungen aus den Bereichen Fremdsprachenausbildung oder Fachsprachen.

Auslandsaufenthalt	6
Mind. sechswöchiger Aufenthalt im englischsprachigen Ausland	6

Das Fachkompetenzmodul besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung über zwei anglistische/amerikanistische Fachgebiete, die eigenständig vorbereitet wird. Mit dem Ablegen der mündlichen Prüfung im Fachkompetenzmodul erfolgt der Nachweis der im Studium erworbenen Fertigkeiten sowohl im wissenschaftlichen Umgang mit den Gegenständen des Faches als auch in den mündlichen wissenschaftlichen Diskurs- und Präsentationsformen.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Ein Aufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens sechs Wochen Dauer ist ein verpflichtender Bestandteil des B. A.-Studiums. Er wird mit sechs Kreditpunkten kreditiert.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Berechnung der Fachnote gehen im Studienfach Anglistik/Amerikanistik die benoteten Modulabschlussprüfungen der vier Aufbaumodule (mit einer Gewichtung von jeweils 12,5 %) sowie die Prüfungsnote des Kompetenzmoduls (mit einer Gewichtung von 50 %) ein.

Die Prüfung des Abschlussmoduls wird zu mind. 50 % in englischer Sprache durchgeführt.

- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung und Bachelorarbeit nicht zulässig. Bei der Prüfungsleistung Hausarbeit ist eine Gruppenarbeit dann zulässig, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Grundsätzliche Voraussetzung für den Besuch von Veranstaltungen aller Aufbaumodule und der modulungebundenen Veranstaltungen (mit Ausnahme von Medieval English Literature) ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls Sprach- und Textproduktion. Voraussetzung für den Besuch von Veranstaltungen des Aufbaumoduls Linguistik ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls Sprachwissenschaft. Voraussetzung für den Besuch von Veranstaltungen des Aufbaumoduls Literatur ist der erfolgreiche Abschluss der Veranstaltung Introduction to Literary Studies. Voraussetzung für den Besuch von Veranstaltungen des Aufbaumoduls Cultural Studies ist der erfolgreiche Abschluss der Veranstaltung Introduction to Cultural Studies.

Für die Teilnahme am Fachkompetenzmodul gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Falls das Fachkompetenzmodul als nicht-letzte Prüfungsleistung im B. A.-2-Fächer-Studium absolviert wird: Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse (gemäß § 4), das Bestehen der Basismodule, der Nachweis von 45 CP im Studienfach Anglistik/Amerikanistik, der Nachweis über ein abgeschlossenes Aufbaumodul und der Nachweis von 20 CP im Optionalbereich
- b) Falls das Fachkompetenzmodul als letzte Prüfungsleistung im B. A.-2-Fächer-Studium absolviert wird: Nachweis aller Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich des obligatorischen Auslandsaufenthalts).

Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Die bzw. der Themenstellende der B. A.-Arbeit darf nicht zugleich Prüferin bzw. Prüfer der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls sein.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit im Studienfach Anglistik/Amerikanistik kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

Archäologische Wissenschaften

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Im B. A. Archäologische Wissenschaften sind Kenntnisse im Lateinischen sowie in mindestens zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen, von denen eine Englisch sein soll, dazu eine andere fachrelevante Wissenschaftssprache. Der Nachweis moderner Sprachen kann durch entsprechende Schulzeugnisse, Modulnachweise (im Umfang von 10 CP) des Optionalbereichs, Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen oder äquivalente Leistungen erfolgen.

Sprachkenntnisse in Latein können nachgewiesen werden durch:

- a) erfolgreiche Teilnahme an einem zweijährigen Sprachunterricht in einer allgemeinbildenden Schule oder
- b) an der Universität erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse über zwei Semester (10 CP) oder
- c) durch einen anderen geeigneten Sprachnachweis, insbesondere schriftliche oder mündliche Übersetzung eines lateinischen Textes im Rahmen einer Lehrveranstaltung.
- d) Die Kenntnisse des Lateinischen können durch Kenntnisse einer anderen studienrelevanten alten Sprache (Altgriechisch, Klassisches Arabisch oder Persisch, Kirchenslawisch, Altisländisch etc.) ersetzt werden.

Die Nachweise der erforderlichen Sprachkompetenzen sind bei der Anmeldung zur B. A.-Prüfung in geeigneter Form vorzulegen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Archäologischen Wissenschaften kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots in Archäologische Wissenschaften setzen sich wie im Modulhandbuch beschrieben zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren.

Modul	CP
<i>Integrierter Studienbereich</i>	
Einführungsmodul ArWi 1	14*
Modul ArWi 3	7
<i>Studienbereich Klassische Archäologie bzw. Ur- und Frühgeschichte</i>	
Fachmodul 1	7
Fachmodul 2	7

Praktikumsmodul	
Praktikumsmodul*	I2
Schwerpunktmodule	
Schwerpunktmodul 1	I2**
Schwerpunktmodul 2	I2**

*Zur ausnahmsweise gewährbaren Möglichkeit, das Praktikum durch eine Exkursion zu ersetzen, vgl. „zu § 7“.

*obligatorisches Pflichtmodul im ersten Studiensemester; **Wahlpflichtmodule nach dem dritten Fachsemester

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (3) Fachbezogene Praktika (Dauer mindestens vier Wochen) in den Archäologischen Wissenschaften sind dem Studienfach zugeordnet. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung der/des Praktikumsgeberin/Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichtes im Umfang von ca. 4 Seiten. Das Praktikum kann in Ausnahmefällen durch eine Exkursion ersetzt werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Bei der Berechnung der Fachnote im Studienfach Archäologische Wissenschaften werden die Modulprüfungen aller Module (Fachnote) mit Ausnahme des integrierten Einführungsmoduls ArWi I und des Praktikums-/Exkursionsmoduls berücksichtigt.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Archäologische Wissenschaften die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
- Präsentation und/oder Referat einschließlich PP und Thesenpapier; hierbei sind Stand und wesentliche Inhalte der Forschung und des damit verbundenen Diskurses darzustellen und zu strukturieren. Wissenschaftliche Inhalte müssen adäquat kommuniziert werden, eigene Thesen sind unter Beachtung der fachspezifischen Methoden vorzutragen und zu begründen. Die Studierenden lernen diese Standpunkte in einer fachlichen Diskussion zu vertreten.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei der/den Prüfungsform/en nur dann zulässig, wenn dies in der Ankündigung des Moduls im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. in eCampus angekündigt wurde.

Zu § 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten

- (1) Für die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Prüfungsausschüssen der Fakultäten zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaft einen Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät

angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen bzw. Vertreter. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der GemPo.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter/in und einer/einem weiteren Professor/in mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Beschlussfassung zu Widersprüchen nicht mit.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Biologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Im Studienfach Biologie sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
- Für das Studium der Biologie sind Kenntnisse in Mathematik, Physik und Chemie im Umfang eines Grund- oder Leistungskurses der Sekundarstufe II (NRW) erforderlich. Diese Kenntnisse können durch das Abiturzeugnis, durch die Teilnahme an einem von der Ruhr-Universität Bochum angebotenen Vorkurs oder durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung des B. A.-Studiums zu erbringen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Biologie kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im Fach Biologie sind die folgenden 7 Module mit insgesamt 71 Kreditpunkten erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP	Anteil an Fachnote
1. Grundmodul Zoologie und Zellbiologie	17,0	32 %
Grundlagen der Zoologie und Zellbiologie (Vorlesung)	5,0	
Zellbiologie, Bau und Funktion der Tiere (Übung)	4,0	

Evolution, Ökologie und Biodiversität der Tiere (Übung)	4,0	
Grundmodulprüfung Zoologie und Zellbiologie (2-stündige Klausur, benotet)	4,0	
2. Floristische und faunistische Übungen im Gelände (unbenotet)	4,0	/
3. Grundmodul Botanik und Biodiversität	16,0	30 %
Grundlagen der Botanik und Biodiversität (Vorlesung)	4,0	
Zellbiologie, Bau und Funktion der Pflanzen und Pilze (Übung)	4,0	
Evolution, Ökologie und Biodiversität der Pflanzen und Pilze (Übung)	4,0	
Grundmodulprüfung Botanik und Biodiversität (2-stündige Klausur, benotet)	4,0	
4. Grundmodul Biochemie und Biophysik (B. A.)	5,5	11 %
Grundlagen der Biochemie und Biophysik (Vorlesung)	4,0	
Grundmodulprüfung Biochemie und Biophysik (B. A.) (0,75-stündige Klausur, benotet)	1,5	
5. Grundmodul Physiologie, Bioinformatik, Genetik und Mikrobiologie (B. A.)	14,5	27 %
Grundlagen der Genetik und Mikrobiologie (Vorlesung)	3,0	
Grundlagen der Bioinformatik (Vorlesung)	1,0	
Grundlagen der Zell-, Tier- und Pflanzenphysiologie (Vorlesung)	6,0	
Grundmodulprüfung Physiologie, Bioinformatik, Genetik und Mikrobiologie (B. A.) (2,25-stündige Klausur, benotet)	4,5	
6. Experimentell ausgerichtete Übungen (unbenotet)	4,0	/
Wahlweise eine der folgenden Übungen: Übungen in Biochemie und Biophysik (WiSe) Übungen in Genetik und Mikrobiologie (SoSe) Übungen in Tierphysiologie (SoSe) Übungen in Pflanzenphysiologie (SoSe)		
7. Aufbau- oder Spezialmodul	10,0	/
Bestehend aus (Vorlesung), Übungen, Seminar, unbenotete Modulprüfung		
Summe	71,0	

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Im Fach Biologie ist das 5. und 6. Semester besonders geeignet, um dieses für ein Auslandssemester zu nutzen. Eine entsprechende Beratung erfolgt über die Studienfachberatung Biologie.
- (3) Berufsfeldbezogene Praktika und fachbezogene Praktika können in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Alle Praxisphasen sollten frühzeitig geplant werden. Die Wahl eines fachbezogenen Praktikums erfolgt in Absprache mit der Studienfachberatung der Fakultät für Biologie und Biotechnologie. Der Nachweis von fachbezogenen Praktika erfolgt durch die Vorlage eines Praktikumsberichts.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote Biologie wird aus den Noten der Grundmodulprüfungen gebildet. Sie setzt sich in folgender Gewichtung zusammen: „Grundmodulprüfung Zoologie und Zellbi-

ologie“ (32 %), „Grundmodulprüfung Botanik und Biodiversität“ (30 %), „Grundmodulprüfung Biochemie und Biophysik (B. A.)“ (11 %) und „Grundmodulprüfung Physiologie, Bioinformatik, Genetik und Mikrobiologie (B. A.)“ (27 %).

Im Fach Biologie werden die Grundmodulprüfungen wie folgt bewertet: Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Besteht eine Klausurleistung aus unterteilbaren Einzelaufgaben, so wird jede dieser Einzelaufgaben von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wobei die Prüferinnen oder Prüfer der einzelnen Teilaufgaben personenverschieden sein können. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Für Klausuren mit solchen unterteilbaren Einzelaufgaben werden die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl für die Klausur sowie die für die Einzelaufgabe erreichbaren Teilpunkte bei Erstellung der Klausur festgelegt. Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer einer Teilaufgabe beurteilt, wie viele der Teilpunkte in der entsprechenden Aufgabe erreicht worden sind. Wird eine Einzelaufgabe von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern abweichend bewertet, wird das arithmetische Mittel der Punktzahl für diese Aufgabe gebildet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der erreichten Teilpunkte. Unter Berücksichtigung des festgesetzten Notenspiegels ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl die Gesamtnote der Klausurarbeit.

- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Biologie folgende weitere Prüfungsformen vor:
- **Protokoll:** Bei der Erstellung von Protokollen sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, Versuchsaufbauten, Versuchsabläufe und die erzielten Ergebnisse so präzise wiederzugeben, dass das Experiment wiederholt werden kann. Sie sollen damit nachweisen, dass sie wissenschaftliches Dokumentieren und die Aufbereitung wissenschaftlicher Informationen, die kritische Einordnung der Ergebnisse und deren Diskussion beherrschen.
 - **Vorträge/Referate:** Durch Vorträge/Referate sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, sich intensiv mit einem vorgegebenen Thema auseinanderzusetzen, wesentliche Inhalte zu extrahieren, kritisch einzuordnen und diese in einer vorgegebenen Zeit in übersichtlicher und verständlicher Form zu präsentieren und diskutieren.
- (6) Klausuren können nicht in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Die Regelungen zu den anderen Prüfungsleistungen werden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul/Modulprüfung	Zulassungsvoraussetzungen
Grundmodulprüfung Zoologie und Zellbiologie	Grundlagen der Zoologie und Zellbiologie (Vorlesung), Zellbiologie, Bau und Funktion der Tiere (Übung), Evolution, Ökologie und Biodiversität der Tiere (Übung)
Grundmodulprüfung Botanik und Biodiversität	Grundlagen der Botanik und Biodiversität (Vorlesung), Zellbiologie, Bau und Funktion der Pflanzen und Pilze (Übung), Evolution, Ökologie und Biodiversität der Pflanzen und Pilze (Übung)
Grundmodulprüfung Biochemie und Biophysik (B. A.)	Grundlagen der Biochemie und Biophysik (Vorlesung)

Grundmodulprüfung Physiologie, Bioinformatik, Genetik und Mikrobiologie (B. A.)	Grundlagen der Genetik und Mikrobiologie (Vorlesung), Grundlagen der Bioinformatik (Vorlesung), Grundlagen der Zell-, Tier- und Pflanzenphysiologie (Vorlesung), Floristische und faunistische Übungen im Gelände (Übung)
Experimentell ausgerichtete Übungen	Siehe Modulbeschreibungen
Aufbau- und Spezialmodule	Bestandene Grundmodulprüfungen, ggf. weitere Voraussetzungen: siehe Modulbeschreibungen

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (5) Im Studienfach Biologie können bei experimentellen Bachelorarbeiten in Absprache mit den Prüfer/innen Vorbereitungszeiten von bis zu sechs Wochen genehmigt werden.
- (7) Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

Chemie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das B. A.-Studium der Chemie werden gute Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Chemie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das Studium der Chemie in der B. A.-Phase umfasst in der Regel 48 SWS, davon 31 SWS für Vorlesungen mit Übungen und 17 SWS für Praktika. Hierbei sind die Arbeitsstunden in Praktika (vgl. * in der Tabelle) mit einem Faktor von 0,5 gewichtet. Das Studium erstreckt sich über sieben Module. Die Summe der Kreditpunkte für das Fach Chemie im B. A.-Studium setzt sich zusammen aus Prüfungsleistungen und praktischen Leistungen im Umfang von 71 Kreditpunkten.

Modul	CP
<i>I. Allgemeine und Analytische Chemie</i>	12
Allgemeine Chemie	8
Analytische Chemie I	4
<i>II. Anorganische und Organische Chemie</i>	13
Anorganische Chemie für 2-Fächer-Studierende	4
Organische Chemie I	6
Organische Chemie II für 2-Fächer-Studierende	3
<i>III. Physikalische Chemie</i>	11
Physikalische Chemie für Biochemiker und 2-Fächer-Studierende	7
Methoden der Strukturanalyse I	4
<i>IV. Spezielle Chemie</i>	8
Wahlveranstaltung	4
Einführung in die Biochemie	4
<i>V. Praktische Physikalische Chemie</i>	8

Praktikum Allgemeine Chemie	4
Physikalisch-chemisches Praktikum für 2-Fächer- Studierende	4
VI. Praktische Anorganische und Analytische Chemie	12
Anorganisch-chemisches Praktikum für 2-Fächer- Studierende	7
Analytisch-chemisches Praktikum für 2-Fächer- Studierende	5
VII. Praktische Organische Chemie	7
Organisch-chemisches Praktikum für 2-Fächer- Studierende	7

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Für die Modulteilprüfung Allgemeine Chemie und für deren Bestehen sind zwei Versuche vorgesehen, ein dritter Versuch kann gewährt werden, wenn im ersten Studienjahr alle drei Prüfungstermine wahrgenommen (zwei reguläre Termine und ein Sondertermin) werden, die für Studierende angeboten werden, die in ihrem ersten Studiensemester an mindestens einem der beiden regulären Termine der Modulteilprüfung Allgemeine Chemie teilgenommen haben.

Fehlversuche in äquivalenten Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen in anderen Studiengängen werden bei der zum Bestehen erlaubten Anzahl an Versuchen angerechnet.

Ist ein Praktikum als Studienleistung nicht bestanden worden, so ist eine einmalige Wiederholung zum nächsten Termin zulässig. Danach erlischt der Prüfungsanspruch. Bei Wiederholung von Praktika und sonstiger Studienleistungen werden bereits erfolgreich abgelegte Teilleistungen anerkannt.

Bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in Form von Klausuren durchgeführt werden, kann nach Maßgabe des Prüfungsausschusses eine Teilnahme als Probeklausur gewertet werden, wenn diese erstmals abgelegt wurde. Eine nachträgliche Anerkennung als Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung durch die bzw. den Studierenden ist vor Beginn der nächsten Prüfungsperiode der Fakultät für Chemie und Biochemie beim Prüfungsamt zu beantragen.

Bei endgültigem Nichtbestehen der Modulteilprüfung zur Vorlesung Methoden der Strukturanalyse I oder der Modulteilprüfung zur Vorlesung Einführung in die Biochemie können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Chemie Kompensationsmöglichkeiten eingeräumt werden.

- (2) Zur Bildung der Fachnote Chemie werden die gewichteten Noten der vier benoteten Module Allgemeine und Analytische Chemie, Anorganische und Organische Chemie, Physikalische Chemie und Spezielle Chemie verwendet. Die Gewichtung erfolgt nach der jeweiligen Gesamtzahl der Kreditpunkte.

Die Modulnote für die Module Allgemeine und Analytische Chemie, Anorganische und Organische Chemie, Physikalische Chemie und Spezielle Chemie im B. A.-Studium ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der nach der Zahl der Kreditpunkte für die einzelnen Modulteilprüfungen gewichteten Einzelnoten. Die Module Praktische Physikalische Chemie, Praktische Anorganische und Analytische Chemie sowie Praktische Organische Chemie werden nicht benotet.

- (3) Als obligatorische Hausarbeit werden Praktikumsprotokolle anerkannt, als obligatorische mündliche Prüfung das Abschlusskolloquium zum Grundpraktikum Organische Chemie.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt zu jedem Prüfungstermin eine Anmeldung über das an der Ruhr-Universität Bochum vorgesehene elektronische Anmeldesystem voraus, es sei denn, ein anderer Modus des Anmeldeverfahrens wird von der Leiterin oder dem Leiter zu Beginn der Lehrveranstaltung des Moduls bekannt gegeben. Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 9 dieser Fachspezifischen Bestimmung zu beachten. Der Anmeldezeitraum soll mindestens 21 Tage betragen und muss eine Anmeldung bis mindestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin ermöglichen. Bis zum Kalendertag vor dem Prüfungstermin kann von einer bereits erfolgten Anmeldung zurückgetreten werden, andernfalls ist die Anmeldung zu dieser Prüfung bindend. Änderungen der Fristen für An- und Abmeldung müssen vom Prüfungsausschuss beschlossen und rechtzeitig angekündigt werden. Nachträgliche Abmeldungen mit ärztlichem Attest erfolgen im Prüfungsamt bis maximal 7 Tage nach der jeweiligen Prüfung. Für Praktika ist ebenfalls eine Anmeldung erforderlich. Informationen zum Anmeldeverfahren werden im Vorlesungsverzeichnis und durch ergänzende Aushänge bekannt gegeben. Der Anmeldezeitraum sollte 3 Wochen nicht unterschreiten. Die Zulassung zu einer experimentellen Teilleistung (z. B. einem Praktikumsversuch) kann ausgesetzt werden, wenn die zur ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung nötigen Kenntnisse nicht vorliegen. In diesem Falle sind die Prüfenden gehalten, durch Benennung eines Ersatztermins sicherzustellen, dass die ausgesetzte Teilleistung nach Möglichkeit im Rahmen derselben Lehrveranstaltung erbracht werden kann.

Die Zulassung zu Praktika in den Modulen VI (Praktische Anorganische und Analytische Chemie) und VII (Praktische Organische Chemie) ist abhängig vom Vorliegen eines Leistungsnachweises für die im Ausbildungsgang vorhergehenden Lehrveranstaltungen (Vorleistungen) gemäß der nachstehenden Zusammenstellung. Bei Wiederholung eines nicht bestandenen Praktikums können in begründeten Fällen erfolgreich abgelegte Teilleistungen anerkannt werden.

Praktikum	Vorleistung
Anorganisch-chemisches Praktikum für 2-Fächer-Studierende	1. Allgemeine Chemie 2. Praktikum Allgemeine Chemie
Analytisch-chemisches Praktikum für 2-Fächer-Studierende	1. Allgemeine Chemie oder Analytische Chemie I 2. Praktikum Allgemeine Chemie
Organisch-chemisches Praktikum für 2-Fächer-Studierende	Organische Chemie I oder Organische Chemie II für 2-Fächer-Bachelor
Physikalisch-chemisches Praktikum für 2-Fächer-Studierende	Physikalische Chemie für 2-Fächer-Studierende

- a) Für die Modulteilprüfung Allgemeine Chemie sind insgesamt nur zwei Versuche zum Bestehen vorgesehen, es sei denn, es werden im ersten Studienjahr alle drei Prüfungstermine wahrgenommen (zwei reguläre Termine und ein Sondertermin), die für Studierende angeboten werden, die in ihrem ersten Studiensemester an mindestens einem der beiden regulären Termine der Modulteilprüfung Allgemeine Chemie teilgenommen haben.
- b) Fehlversuche in äquivalenten Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen in anderen Studiengängen werden bei der zum Bestehen erlaubten Anzahl an Versuchen angerechnet.
- c) Ist ein Praktikum als Studienleistung nicht bestanden worden, so ist eine einmalige Wiederholung zum nächsten Termin zulässig. Danach erlischt der Prüfungsanspruch. Bei Wiederholung von Praktika und sonstiger Studienleistungen werden bereits erfolgreich abgelegte Teilleistungen anerkannt.

- d) Bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in Form von Klausuren durchgeführt werden, kann nach Maßgabe des Prüfungsausschusses eine Teilnahme als Probeklausur gewertet werden.
- e) Bei endgültigem Nicht-Bestehen der Modulteilprüfung zur Vorlesung Methoden der Strukturanalyse I oder der Modulteilprüfung zur Vorlesung Einführung in die Biochemie können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Chemie Kompensationsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Erziehungswissenschaft

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Erziehungswissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Erziehungswissenschaft sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	
Grundlagenmodul 1: Erziehung und Bildung	7 oder 8 ¹
Grundlagenmodul 2: Lernen und Entwicklung	7 oder 8
Grundlagenmodul 3: Sozialisation	7 oder 8
Grundlagenmodul 4: Orte, Formen und Medien des Lernens	6 oder 7
Grundlagenmodul 5: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	5
Aufbaumodul 4: Praktiken des Lernens	14 oder 15 ²
Aufbaumodul 5: Empirische Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft	6
Aufbaumodul 6: Statistik für Erziehungswissenschaftler	6
<i>Wahlpflichtbereich</i>	
Aufbaumodul 1: Theorie und Geschichte der Erziehung und Erziehungswissenschaft	10 oder 11
Aufbaumodul 2: Lehren und Lernen in pädagogisch-psychologischer Perspektive	10 oder 11
Aufbaumodul 3: Bildung und Gesellschaft	10 oder 11

Das Grundlagenmodul 5 ist am Beginn des Studiums zu absolvieren; die Aufbaumodule schließen an das jeweilige Grundlagenmodul an.

¹ Zwei der Grundlagenmodule 1 bis 4 werden nach Wahl der Studierenden mit einer Klausur abgeschlossen, zwei mit einer Hausarbeit. Grundlagenmodule, die mit einer Hausarbeit als Modulprüfung abschließen, werden mit 8 CP kreditiert und Grundlagenmodule mit einer Klausur als Modulprüfung mit 7 CP.

² Eines der Aufbaumodule 1 bis 4 wird nach Wahl der Studierenden mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, eines mit einer Hausarbeit. Aufbaumodule, die mit einer Hausarbeit als Modulprüfung abschließen, werden mit einem CP mehr kreditiert als Aufbaumodule mit einer mündlichen Prüfung.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Modulprüfungen finden in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung statt. Die Modulprüfungen in den Grundlagen- und Aufbau-modulen bilden, gewichtet nach ihren Kreditpunkten, in ihrer Summe die Fachnote. Zwei der Grundlagenmodule 1 bis 4 (nach Wahl der Studierenden je eines, das mit einer Klausur, und eines, das mit einer Hausarbeit abgeschlossen worden ist) sowie das Grundlagenmodul 5, das obligatorisch mit einer Hausarbeit abschließt, gehen nicht in die Fachnote ein.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Hausarbeit und Bachelorarbeit zulässig, sofern die eigenständige Leistung jedes einzelnen Gruppenmitglieds ausgewiesen ist.

Zu § 20 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit in Erziehungswissenschaft wird zugelassen, wer mindestens die Gesamtsumme von 130 CP nachweist, davon mindestens 56 CP in Erziehungswissenschaft. Letztere umfassen die erfolgreichen Abschlüsse der Grundlagenmodule 1 bis 5, der Aufbau-module 5 und 6 sowie eines Aufbau-moduls 1 oder 2 oder 3 oder 4.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit schließt an eines der absolvierten Aufbau-module 1 oder 2 oder 3 oder 4 an.

Evangelische Theologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Studium der Evangelischen Theologie sind Griechischkenntnisse (Graecum) zu empfehlen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Evangelischen Theologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im Fach Evangelische Theologie sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Modul Bibelwissen-schaften (BW)	VL ¹ : Einführung AT VL: Einführung NT S ² : Biblisches Proseminar S: AT	16 CP

¹ Vorlesung

² Seminar

	S: NT	
Modul Kirchengeschichte (KG)	VL: Alte Kirche bis Reformation oder Reformation und Neuzeit 3 Seminare aus unterschiedlichen Epochen	14 CP
Modul Systematische Theologie (ST)	VL: Querschnittsthema VL: Grundprinzipien evangelischer Dogmatik Seminar VL: Grundaussagen theologischer Anthropologie und deren Bedeutung für die theologische Ethik Seminar	16 CP
Modul Praktische Theologie (PT)	Seminar: Einführung in aktuelle soziologische und religionssoziologische Perspektiven. Seminar: Diskussion der Funktion von Religion und der Möglichkeiten kirchlichen Handelns in der modernen Gesellschaft.	9 CP
Modul Interdisziplinäre Veranstaltung (ID)	Seminar Seminar	6 CP
Wahlpflichtbereich		
Modul Wahlpflichtbereich (WP)	Variable Zahl von Veranstaltungen aus den Bereichen der Theologie und anderen Fächern.	10 CP

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Das Modul BW wird mit einer Hausarbeit abgeschlossen. Eines der Module KG, ST und PT wird mit einer Hausarbeit abgeschlossen, die beiden anderen mit einer mündlichen Prüfung von 20 - 30 Minuten Dauer. Das Modul WP ist mit einer Modulprüfung nach Wahl (Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit) abgeschlossen. Das Modul ID wird aufgrund seines besonderen interdisziplinären Charakters nach erfolgreicher Teilnahme an zwei Seminaren kreditiert ohne weitere Abschlussprüfung.

Die Noten der Module werden bei der Bildung der Fachnote folgendermaßen gewichtet:

- Die zwei Noten derjenigen Module, die mit einer Hausarbeit abgeschlossen worden sind (BW und eines der Module KG, ST oder PT) zu je 25 %.
- Die zwei Noten der mit mündlichen Prüfungen abgeschlossenen Module KG, ST und PT zu je 20 %.
- Die Note aus dem Modul WP zu 10 %.

- (7) Eine Gruppenarbeit ist nicht zulässig

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (5) Im Studienfach Evangelische Theologie können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und in Absprache mit den Prüfer/innen Vorbereitungszeiten von bis zu zwei Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Geographie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Studium im Fach Geographie werden gute Kenntnisse der englischen Sprache empfohlen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Geographie kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im Fach Geographie sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	<i>57</i>
1. Einführung in das Studium der Geographie	8
2. Geomorphologie und Bodenkunde	7
3. Klimatologie und Biogeographie	6
4. Urbane Räume und räumliche Planung	7
5. Geomatik	8
6. Landschaften Mitteleuropas	5
7. Gesellschaft, Ökonomie und Raum	10
8. Statistik und GIS	6
<i>Wahlpflichtbereich</i>	<i>14</i>
9. Regionale Geographie	8
10. Wahlpflichtmodul	6

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Geographie bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen 1 bis 10. Aus diesen Modulen wird auch die Fachnote mit folgender Gewichtung gebildet: die grundlegenden Module 1 bis 5 werden mit jeweils 7 % und die weiterführenden Module 6 bis 10 mit jeweils 13 % gewichtet.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Geographie die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
- a) Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin bzw. einem Teilnehmer in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung und von der Seminarleiterin bzw. dem Seminarleiter bewertet werden. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn die bzw. der Studierende den eigenen Vortrag gehalten und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende den Vortrag nicht gehalten und ggf. die ergänzende schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht eingereicht und nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.

- b) Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- c) Einzelaufgaben dienen einzeln oder in abgestimmter Folge der schrittweisen Erarbeitung von Lehrinhalten und insbesondere der Anwendung und Einübung methodischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der Abgabetermin der Bearbeitung wird von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Nach dem festgelegten Termin wird eine Bearbeitung nicht mehr angenommen.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Module, die jeweils Voraussetzung sind
Landschaften Mitteleuropas	Geomorphologie/Bodenkunde; Klimatologie/Biogeographie
Regionale Geographie	Einführung in das Studium der Geographie; Geomorphologie/Bodenkunde; Klimatologie/Biogeographie; Urbane Räume und räumliche Planung

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Germanistik

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Bachelorstudium im Fach Germanistik wird – neben Deutschkenntnissen auf dem Niveau Test DaF 4x4 oder DSH S2¹ – der Nachweis von zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, vorausgesetzt.
 - a) Als Fremdsprachen gelten neben den modernen Sprachen, die – wie Englisch – als Wissenschafts- bzw. Berufssprachen dienen, auch alte Sprachen, die – wie beispielsweise Latein – als Gegenstandssprachen z. B. alteuropäischer Kultur, aber auch als Berufssprachen in möglichen Berufsbereichen (Wissenschaft, Archiv, Dokumentation, Museum u. ä.) verlangt werden. Dabei werden die Sprachanforderungen nach Maßgabe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wie folgt festgesetzt: 1. Fremdsprache B2; 2. Fremdsprache B1 mit Anteilen von B2 (Schwerpunkt: fachorientiertes Leseverstehen).
 - b) Liegen die genannten Fremdsprachenkompetenzen zu Beginn des Studiums nicht vor, können diese bis zur Anmeldung zum Abschlussmodul P nachgeholt werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Germanistik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

¹ Da es sich bei Deutsch um Unterrichts- und Zielsprache zugleich handelt, sind bessere Deutschkenntnisse sinnvoll.

- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Germanistik sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Teilfach	CP
Pflichtbereich		15
GM1 Grundkursmodul	Germanistische Linguistik	5
GM2 Grundkursmodul	Germanistische Mediävistik	6
GM3 Grundkursmodul	Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	4
Wahlpflichtbereich		48
VM1 Vertiefungsmodul mit Modulprüfung <i>Hausarbeit</i> oder <i>Mündliche Prüfung</i> ²	Germanistische Linguistik	7 oder 8,5
VM2 Vertiefungsmodul mit Modulprüfung <i>Hausarbeit</i> oder <i>Mündliche Prüfung</i> ²	Germanistische Mediävistik	6 oder 7,5
VM3 Vertiefungsmodul mit Modulprüfung <i>Hausarbeit</i> oder <i>Mündliche Prüfung</i> ²	Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	8 oder 9,5
SM1 Schwerpunktmodul mit Modulprüfung <i>Hausarbeit</i>	nach Wahl der/des Studierenden ³	mindestens 10
SM2 Schwerpunktmodul mit Modulprüfung <i>Mündliche Prüfung</i>	nach Wahl der/des Studierenden ²	mindestens 8
P Abschlussmodul mit Modulprüfung <i>Mündliche Prüfung</i>	nach Wahl der/des Studierenden	6
Wahlbereich		8
F Freie Veranstaltungen	n/a	8 ⁴

Das Abschlussmodul P erhält durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls. Die Zulassung zum Abschlussmodul setzt die in § 11 genannten Leistungen voraus.

Freie Veranstaltungen dienen der individuellen Modellierung des gewählten Studienprofils. In der Wahl der Veranstaltungen sind Studierende frei, sofern es sich um germanistische Veranstaltungen aus dem B. A.-Bereich handelt. Nicht als Freie Veranstaltungen gewählt werden dürfen Veranstaltungen der Grundkursmodule GM1 - 3. Die Erbringung von benoteten Studienleistungen oder Modulprüfungen in den Freien Veranstaltungen ist nicht möglich.

² Studierende müssen in den Teilfächern Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik, Neuere Deutsche Literaturwissenschaft je ein Vertiefungsmodul absolvieren. Zwei der Vertiefungsmodule müssen ein Proseminar mit der (schriftlichen) Modulprüfung *Hausarbeit*, eines der Vertiefungsmodule muss ein Proseminar mit der Modulprüfung *Mündliche Prüfung* enthalten. Je nach Form der Modulprüfung variiert die Kreditierung des jeweiligen Moduls.

³ Studierende können die Schwerpunktmodule in einem Teilfach oder in zwei Teilfächern absolvieren. Falls zwei Schwerpunktmodule aus einem Teilfach absolviert werden, **muss** es sich um **unterschiedliche** Schwerpunktmodule innerhalb dieses Teilfaches handeln.

⁴ Ggf. entsprechend weniger, wenn die Mindest-CP-Zahl in einem oder beiden Schwerpunktmodulen überschritten wird.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Germanistik sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Module des Pflicht-/Wahlpflichtbereichs in deutscher Sprache abgehalten werden. Dazu sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau Test DaF 4x4 oder DSH S2 nachzuweisen. Da es sich bei Deutsch um Unterrichts- und Zielsprache zugleich handelt, sind bessere Deutschkenntnisse sinnvoll.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Germanistik sieht weder ein obligatorisches Auslandssemester noch einen obligatorischen Auslandsaufenthalt vor. Dennoch wird Studierenden angeraten, im Laufe ihres Studiums – idealerweise nach dem 4. Fachsemester – Auslandserfahrungen etwa über Erasmus-Programme zu sammeln, die nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Germanistikstudium anerkannt werden können.
- (3) Praktika bzw. Praxiserfahrungen sind in der Germanistik ebenfalls nicht obligatorisch vorgesehen. Dennoch wird Studierenden angeraten, im Laufe ihres Studiums praktische Erfahrungen zu sammeln, etwa über Module des Optionalbereichs, zusätzliche Praktika in der vorlesungsfreien Zeit usw. Die ggf. erwünschte Anerkennung solcher praktischer Erfahrungen, die grundsätzlich nur für das Modul F Freie Veranstaltungen möglich ist, muss vor dem Antritt eines Praktikums o. ä. mit der zuständigen Person am Germanistischen Institut abgesprochen werden; sie kann an bestimmte Auflagen geknüpft sein (Praktikumsbericht, Portfolio zum Praktikum usw.).

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Germanistik bestehen aus den benoteten Modulprüfungen zu den Modulen VM_I, VM₂, VM₃, SM_I, SM₂ und P. In der Gewichtung
- 6,66... % (VM_I),
 - 6,66... % (VM₂),
 - 6,66... % (VM₃),
 - 20 % (SM_I),
 - 20 % (SM₂) und
 - 40 % (P)
- bilden sie die Fachnote.

Die Module GM_I - 3 und F sind unbenotet und bleiben daher unberücksichtigt.

- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung und Bachelorarbeit nicht zulässig. Bei der Prüfungsleistung Hausarbeit ist eine Gruppenarbeit dann zulässig, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Inhalte und Anmeldemodalitäten zu den konkreten Modulen GM_I, GM₂ und GM₃ regelt das Modulhandbuch.

Inhalte und Anmeldemodalitäten zu den konkreten Modulen VM_I, VM₂ und VM₃ und deren Modulprüfungen regelt im Detail das Modulhandbuch.

Der Zugang zum VM eines Teilfaches (VM1 - 3) ist erst dann möglich, wenn das GM des entsprechenden Teilfaches abgeschlossen ist.⁵

Inhalte und Anmeldemodalitäten zu den konkreten Modulen SM1 und SM2 und deren Modulprüfungen regelt im Detail das Modulhandbuch.

Der Zugang zum SM eines Teilfaches (SM1 oder SM2) ist erst dann möglich, wenn das VM des entsprechenden Teilfaches inklusive der Modulprüfung abgeschlossen ist.

Inhalt und Struktur des konkreten Moduls P regelt ebenfalls das Modulhandbuch.

Für die Anmeldung zum Modul P und dessen Modulprüfung müssen Studierende nachweisen:

- 45 CP im B. A.-Studienfach Germanistik
und
- Abschluss des Moduls SM1 oder SM2 inklusive der Modulprüfung
und
- Sprachnachweise gemäß § 4

Die Anmeldung zu Modul P erfolgt über das Prüfungsamt der Fakultät für Philologie.

Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Die bzw. der Themenstellende der B. A.-Arbeit darf nicht zugleich Prüferin bzw. Prüfer der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls P sein.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit im Studienfach Germanistik kann nur in deutscher Sprache verfasst werden.

Geschichte

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Im Studienfach Geschichte sind keine weiteren Zugangsvoraussetzungen definiert.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Geschichte kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots in Geschichte setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

⁵ Falls ein GM über zwei Semester geht, dürfen Studierende nach Rücksprache mit der/dem Lehrenden das VM des entsprechenden Teilfachs bereits im zweiten Semester beginnen.

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Wahlpflichtbereich		
Modul I (IPS)	Einführung in das Studium der Geschichte und die drei Großepochen mit je einer Arbeitseinheit pro Epoche; begleitendes Tutorium und Exkursion	14
Modul II	3 Vorlesungen zur Alten, Mittelalterlichen und Neuzeitlichen Geschichte	8
Modul III	Alte Epochen: je ein Seminar und eine Übung zu speziellen Methoden und Theorien wahlweise aus der Alten oder der Mittelalterlichen Geschichte	8
Modul IV	Praxismodul: Einführungsvorlesung in Theorie und Didaktik der Geschichte sowie wahlweise entweder eine Praktische Übung oder ein Berufsfeldpraktikum für historische Berufe	7
Modul V	Neuzeit: je ein Seminar und eine Übung zu speziellen Methoden und Theorien aus dem Bereich der neuzeitlichen Geschichte	8
Modul VI*	Hauptseminar und Übung für Fortgeschrittene*	11
Modul VII*	Hauptseminar und Vorlesung*	9
Modul VIII	Prüfungsmodul: Vorlesung mit Selbstlerneinheit plus mündliche Prüfung**	6

* Die Module VI und VII müssen aus verschiedenen Epochen oder Teilepochen gewählt werden.

** Das Modul VIII muss aus einer der beiden in Modul VI und VII gewählten Epochen oder Teilepochen gewählt werden. Werden Modul VI und VIII aus der gleichen Epoche oder Teilepoche gewählt, soll die B. A.-Arbeit aus dem Themenbereich des Moduls VII gewählt werden; werden Modul VII und VIII aus der gleichen Epoche oder Teilepoche gewählt, soll die B. A.-Arbeit aus dem Themenbereich des Moduls VI gewählt werden. Die Selbstlerneinheit des Moduls VIII kann von der/dem Lehrenden der Modulvorlesung oder von den Lehrenden des die gleichen Epoche oder Teilepoche abdeckenden Moduls begleitet werden; die Abschlussprüfung wird von der Person abgenommen, die die Selbstlerneinheit begleitet hat. Die Vorlesung dient der Vermittlung von Hintergrundwissen, die Prüfung soll jedoch deutlich über dieses hinausgehen.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (3) Anwesenheitspflichten in den Modulen des Studienfachs Geschichte sind im Modulhandbuch geregelt; ansonsten gelten die Empfehlungen der UKL.
- (4) Das Studienfach Geschichte sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Module auch in englischer Sprache abgehalten werden können. Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse in Englisch werden daher zwingend vorausgesetzt.

Für das Studium wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Studierenden in der Lage sind, Quellen und fremdsprachliche Literatur in mindestens einer weiteren Fremdsprache zu rezipieren. Studierende, die ihre B. A.-Arbeit in der Alten, Mittelalterlichen oder Frühneuzeitlichen

Geschichte wählen wollen, müssen neben Englisch über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen; bei Wahl eines Schwerpunkts in der Neueren und Neuesten Geschichte werden Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache neben Englisch erwartet.

Die geforderten Sprachkompetenzen können in den Modulen des B. A.-Studiums nachgewiesen oder durch den Nachweis eines Sprachmoduls im Optionalbereich erbracht werden. Die Nachweise sind vor Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der eine bestimmte Sprachkompetenz verlangt wird, der Dozentin oder dem Dozenten vorzulegen.

Die Sprachkenntnisnachweise müssen bei der Anmeldung zur B. A.-Prüfung vorgelegt werden.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Auslandsaufenthalte sind im Verlauf des Studiums problemlos unterzubringen.
- (2) Sollte die/der Studierende am B. A. Bochum/Tours teilnehmen, sind Französischkenntnisse auf der Stufe B1 bis B2 erforderlich.
- (3) Fachbezogene Praktika im Fach Geschichte sind dem Studienfach zugeordnet. Sie sind mit der oder dem Praktikumsbeauftragten vorab abzustimmen. Ihr Nachweis erfolgt durch die Bestätigung des Praktikumsanbieters und die Vorlage eines schriftlichen Praktikumsberichts.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Geschichte bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen III, V, VI, VII und VIII. Sie gehen in die Fachnote ein, wobei das Modul VIII mit dem Faktor 2 gewichtet wird. Die Module I, II und das Praxismodul IV bleiben für die Fachnote unberücksichtigt, müssen aber mit mindestens ausreichendem Erfolg absolviert werden.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Geschichte die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
Abschlussprüfung des Moduls I: Teilleistungen aus den drei Arbeitseinheiten Alte, Mittlere und Neue Geschichte in Form von je zwei kleineren schriftlichen Arbeiten und einer längeren Hausarbeit. Das Modul wird benotet (Durchschnitt aus den 1 : 1 : 1 gewichteten Leistungen der drei Arbeitseinheiten), die Note geht jedoch nicht in die Fachnote ein.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 10 Zusätzliche Prüfungen

Die Ablegung zusätzlicher Prüfungen im Studienfach Geschichte ist nicht möglich.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Die Module des zweiten Studienjahrs sollen nicht besucht werden, bevor die Module des ersten Studienjahrs erfolgreich abgeschlossen sind.

Die Module des dritten Studienjahrs sollen nicht besucht werden, bevor die Module des zweiten Studienjahrs erfolgreich abgeschlossen sind.

Zu § 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss der Fakultäten

- (2) Für die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Prüfungsausschüssen der Fakultäten zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaft einen Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen bzw. Vertreter. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der GemPO und der FSB.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter/in und einer/einem weiteren Professor/in mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (4) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichtswissenschaft entscheidet über Ausnahmen hinsichtlich der Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit über die ersten beiden Wochen nach der Anmeldung hinaus. Die/der Studierende hat dem Prüfungsausschuss ihre/seine Gründe schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Prüfungsausschuss kann der/dem zu prüfenden Studierenden einen längeren Zeitraum zugestehen.
- (7) Die Bachelorarbeit im Studienfach Geschichte hat einen Umfang von mindestens 54.000 und maximal 75.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den reinen Text. Sie kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Japanologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Bachelorstudium im Studienfach Japanologie werden Grundkenntnisse des Japanischen im Umfang des von der Fakultät im Optionalbereich angebotenen Moduls JA-I Japanisch Grundstufe vorausgesetzt. Falls diese Kenntnisse zu Studienbeginn nicht vorliegen, können sie bis zur Teilnahme an den sprachbezogenen Lehrveranstaltungen des dritten Semesters nachholt werden.

Erforderlich sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium der Japanologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester wird empfohlen. Bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester und bei der Kombination zweier ostasienwissenschaftlicher Fächer wird eine Beratung durch eine/n Studienfachberater/in vor Aufnahme des Studiums dringend empfohlen.
- (2) und (3) Das Bachelorstudium im Studienfach Japanologie besteht aus neun Modulen, die bis zum Ende des Studiums zu absolvieren sind:

Modul	CP
JA-2 Japanisch Mittelstufe	20
JA-3 Japanisch Oberstufe	6
JA-4 Klassischjapanisch	6
JB-1 Orientierung	6
JB-2 Grundlagen	5
JB-3 Vertiefung	4
JB-4 Wahlmodul Ostasien	8
JB-5 Spezialisierung	10
JB-6 Abschlussmodul	6

Das Modul JB-6 Abschlussmodul kann erst belegt werden, wenn mindestens 43 CP in Veranstaltungen des Studienfachs erworben wurden. In den Modulen JB-2 und JB-5 ist als Schwerpunkt einheitlich zwischen Geschichte oder Sprachwissenschaft zu wählen.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote des Studienfachs Japanologie gehen die benoteten Modulprüfungen der Module JA-2 bis JA-4 sowie JB-2 bis JB-6 ein. Das Modul JB-1 aus der Studieneingangsphase bleibt bei der Berechnung der Fachnote unberücksichtigt. Die übrigen Modulnoten bilden die Fachnote, wobei das Abschlussmodul JB-6 mit 50 % und die übrigen benoteten Modulnoten entsprechend dem Wert ihrer CP gewichtet in die Fachnote eingehen.

Katholische Theologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das B. A.-Studium der Katholischen Theologie sind Lateinkenntnisse im Umfang von mind. 10 CP erforderlich, z. B. durch die Vorlage des Latinums oder die Teilnahme an einem Sprachkurs der RUB. Die Lateinkenntnisse müssen bis zur Anmeldung zur B. A.-Arbeit nachgewiesen werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Katholischen Theologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das Studium der Katholischen Theologie in der B. A.-Phase umfasst mind. 45 SWS. Es erstreckt sich auf sieben Module, von denen je ein Modul in der biblischen Theologie, der historischen Theologie, der systematischen Theologie, der theologischen Ethik und der praktischen Theologie pflichtgemäß zu absolvieren ist. Das siebte Modul ist der Wahlpflichtbereich. An seine Stelle kann auch ein Projekt forschenden Lernens treten. Näheres regelt das Modulhandbuch zum B. A.-Studium in der jeweils aktuellen Fassung.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im Fach Katholische Theologie sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Modul 1	Theologischer Grundkurs	2 CP
Modul 2	Biblische Theologie	12 CP
Modul 3	Historische Theologie	12 CP
Modul 4	Systematische Theologie	12 CP
Modul 5	Theologische Ethik	12 CP
Modul 6	Praktische Theologie	12 CP
Modul 7	Wahlmodul (nach eigenem Schwerpunkt) alternativ: Projekt forschenden Lernens	9 CP

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Katholische Theologie bestehen aus den benoteten Modulprüfungen zu den Modulen II bis VI und aus den Modulteilprüfungen im Modul VII. Modul I ist unbenotet. In die Endnote des B. A.-Studiums gehen die Noten der sechs benoteten Module II - VII zu je gleichen Teilen ein.
- (3) Die Details zu den Prüfungsformen regelt das Modulhandbuch.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind Studienleistungen vorgesehen und im Modulhandbuch ausgewiesen. Durch diese Studienleistungen erhalten die Studierenden eine Rückmeldung zu ihrer aktiven Auseinandersetzung mit den Inhalten einer Lehrveranstaltung. Die Anerkennung einer Studienleistung kann verweigert werden, wenn diese Beiträge den Anforderungen nicht entsprechen.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit im Studienfach Katholische Theologie kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Klassische Philologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist der Nachweis des Latinums und des Graecums. Liegt das Graecum bei der Zulassung nicht vor, muss bei der Wahl des Schwerpunkts Latein der Nachweis bis zum Beginn des 4. Fachsemesters erfolgen. Liegt das Latinum bei der Zulassung nicht vor, muss bei der Wahl des Schwerpunkts Griechisch der Nachweis bis zum Beginn des 4. Fachsemesters erfolgen. Wünschenswert sind weiterhin Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Klassischen Philologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Empfohlen wird eine Aufnahme des Studiums zum Wintersemester.
- (2) und (3) Das B. A.-Studium der Klassischen Philologie erstreckt sich auf sieben Module. Folgende Module sind dazu erfolgreich zu absolvieren:

Schwerpunkt Latein

Nr.	Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
	<i>Pflichtbereich</i>		
I	Einführung in die Altertumswissenschaft	Einführung in die Klassische Philologie, Einführung in die Sprachwissenschaft, Sachübung Altertumskunde, Sachübung Altertumskunde	8
II	Lateinische Sprache I	Grundlagenübung Prosa, Grundlagenübung Poesie	12
III	Lateinische Sprache II	Lateinische Sprachübungen: Syntax I, Lateinische Sprachübungen: Syntax II	8
IV	Literaturwissenschaft I (Prosa I)	Proseminar Prosa, Vorlesung Prosa, griechische Lektüreübung Prosa	9
V	Literaturwissenschaft II (Poesie I)	Proseminar Poesie, Vorlesung Poesie, griechische Lektüreübung Poesie	9
VI	Komparatistik und Rezeption I	komparatistisches Proseminar, komparatistischen Hauptseminar, komparatistische Vorlesung	11
VII	Übersetzungskompetenz	Lektüreübung Prosa, Lektüreübung Poesie, Übersetzungsübung I	14

Schwerpunkt Griechisch

Nr.	Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
	<i>Pflichtbereich</i>		
I	Einführung in die Altertumswissenschaft	Einführung in die Klassische Philologie, Einführung in die Sprachwissenschaft, Sachübung Altertumskunde, Sachübung Altertumskunde	8
II	Griechische Sprache I	Grundlagenübung Prosa, Grundlagenübung Poesie	12
III	Griechische Sprache II	Griechische Sprachübungen I, Griechische Sprachübungen II	8
IV	Literaturwissenschaft I (Prosa I)	Proseminar Prosa, Vorlesung Prosa, lateinische Lektüreübung Prosa	9
V	Literaturwissenschaft II (Poesie I)	Proseminar Poesie, Vorlesung Poesie, lateinische Lektüreübung Poesie	9
VI	Komparatistik und Rezeption I	komparatistisches Proseminar, komparatistischen Hauptseminar, komparatistische Vorlesung	11
VII	Übersetzungskompetenz	Lektüreübung Prosa, Lektüreübung Poesie, Übersetzungsübung I	14

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Klassische Philologie sieht vor, dass alle Veranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (2) In die Berechnung der Fachnote gehen im Studienfach Klassische Philologie die benoteten Modulprüfungen der Module IV, V, VI und VII ein. In der Gewichtung zu je 20 % (Module IV, V und VI) sowie zu 40 % (Modul VII) bilden die Modulnoten die Fachnote. Die Module I, II und III aus der Studieneingangsphase bleiben unbenotet.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Für die Lehrveranstaltungen gelten die nachfolgenden Teilnahmevoraussetzungen:

Schwerpunkt Latein

Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzungen
Lat. Grundlagenübung Prosa	Eingangstest
Lat. Grundlagenübung Poesie	Lat. Grundlagenübung Prosa
Syntax I	Eingangstest
Syntax II	Syntax I
Gr. Lektüreübung Prosa/Poesie	Graecum
Lat. Lektüreübung Prosa	Lat. Grundlagenübung Prosa

Lat. Lektüreübung Poesie	Lat. Grundlagenübung Poesie
Lat. Proseminar Prosa	Einführung in die Klassische Philologie, Lat. Grundlagenübung Prosa
Lat. Proseminar Poesie	Einführung in die Klassische Philologie, Lat. Grundlagenübung Poesie
Komparatistisches Proseminar	Graecum, ein lat. Proseminar
Komparatistisches Hauptseminar	Komparatistisches Proseminar, beide lat. Proseminare
Übersetzungsübung I	beide lat. Lektüreübungen

Schwerpunkt Griechisch

Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzungen
Gr. Grundlagenübung Poesie	Gr. Grundlagenübung Prosa
Gr. Sprachübungen II	Gr. Sprachübungen I
Lateinisch II	Lateinisch I
Lateinisch III	Lateinisch II
Lat. Lektüreübung Prosa/Poesie	Latinum
Gr. Lektüreübung Prosa	Gr. Grundlagenübung Prosa
Gr. Lektüreübung Poesie	Gr. Grundlagenübung Poesie
Gr. Proseminar Prosa	Einführung in die Klassische Philologie, Gr. Grundlagenübung Prosa
Gr. Proseminar Poesie	Einführung in die Klassische Philologie, Gr. Grundlagenübung Poesie
Komparatistisches Proseminar	Graecum, ein gr. Proseminar
Komparatistisches Hauptseminar	Komparatistisches Proseminar, beide gr. Proseminare
Übersetzungsübung I	beide gr. Lektüreübungen

Zu § 20 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit im Fach Klassische Philologie wird zugelassen, wer die Module I bis VI erfolgreich abgeschlossen hat.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (5) Im Fach Klassische Philologie können in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu 3 Wochen vorgesehen werden.

Koreanistik

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Bachelorstudium im Studienfach Koreanistik werden Grundkenntnisse des Koreanischen im Umfang der von der Fakultät im Optionalbereich angebotenen Module KS-01 Einführung in die koreanische Sprache (Grammatik), KS-02 Einführung in die koreanische Sprache (Übungen), KS-03 Einführung in die koreanische Sprache (Hanja) und KS-04 Einführung in die koreanische Sprache (Sprachaktivierung I/Alltagssituationen) vorausgesetzt. Falls diese Kenntnisse zu Studienbeginn nicht vorliegen, können sie bis zur Teilnahme an den sprachbezogenen Lehrveranstaltungen des dritten Semesters nachgeholt werden.

Erforderlich sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium der Koreanistik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester wird empfohlen. Bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester und bei der Kombination zweier ostasienwissenschaftlicher Fächer wird eine Beratung durch eine/n Studienfachberater/in vor Aufnahme des Studiums dringend empfohlen.
- (2) und (3) Das Bachelorstudium im Studienfach Koreanistik besteht aus neun Modulen, die bis zum Ende des Studiums zu absolvieren sind:

Modul	CP
KB-1 Einführung in die koreanische Geschichte	8
KB-2 Literatur und Geistesgeschichte	6
KB-3 Schriftkoreanisch	10
KB-4 Hanmun	14
KB-5 Sprachaktivierung II/Medien	5
KB-6 Modernes Korea	6
KB-7 Einübung koreanistischer Arbeitsmethoden	11
KB-8 Mittelkoreanisch	5
KB-9 Abschlussmodul	6

Das Modul KB-9 Abschlussmodul kann erst belegt werden, wenn mindestens 43 CP in Veranstaltungen des Studienfachs erworben wurden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote des Studienfachs Koreanistik gehen die benoteten Modulprüfungen der Module KB-1 bis KB-4, KB-7 und KB-9 ein. Diese Modulnoten bilden die Fachnote, wobei das Abschlussmodul KB-9 mit 50 % und die übrigen benoteten Modulnoten entsprechend dem Wert ihrer CP gewichtet in die Fachnote eingehen.

Kultur, Individuum und Gesellschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Zum Studium der sozialwissenschaftlichen Fächer sind gute Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Kultur, Individuum und Gesellschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das Fach Kultur, Individuum und Gesellschaft betont die kulturpsychologische und sozialanthropologische Perspektive der Sozialwissenschaft. Es werden die folgenden Module angeboten:

Modul	Kürzel	CP
<i>Basisbereich</i>		
Einführungsmodul (unbenotet)	Einf	4
Basismodul Grundlagen der Sozialpsychologie und Sozialanthropologie	GrundSopsy	9
Basismodul Soziologie	Soz	9
Basismodul Politikwissenschaft	PolWiss	9
Methodenmodul Sozialwissenschaftliche Statistik	MethStat	8
<i>Aufbaubereich</i>		
Methodenmodul Methoden der empirischen Sozialforschung	MethEmp	8
Aufbaumodul Arbeits-, Wirtschafts- und Organisationssoziologie	AWOrg	8
Aufbaumodul Sozial- und Kulturpsychologie	SozKult	8
Aufbaumodul Internationalisierung und Vergesellschaftung im Vergleich	InterVerg	8
Aufbaumodul Sozial- und Kulturanthropologie	SozAnth	8
Aufbaumodul Stadt- und Regionalentwicklung	StadtReg	8
Aufbaumodul Kultureller Wandel und Migration	KuWaMi	8

Erfolgreich zu absolvieren sind das Einführungsmodul, die Basismodule, die Methodenmodule und drei Aufbaumodule. Das Einführungsmodul ist am Beginn des Studiums, die Aufbaumodule nach den Basismodulen zu studieren. Eines der Module aus dem Aufbaubereich ist als Schwerpunkt der Studien auszuweisen (Abschlussmodul). Dieses Modul geht mit doppelter Gewichtung in die Fachnote ein. Die Studierenden müssen als Teil ihres Studiums mindestens eine fremdsprachige oder bilinguale Fachveranstaltung besuchen. Dafür werden auch Veranstaltungen aus dem zweiten Fach oder aus dem Optionalbereich angerechnet.

- (4) Kreditpunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul vorgesehenen Studienleistungen vollständig erbracht sind. Bei Studienfach- und -ortswechsel werden auf Antrag auch Modulteilleistungen kreditiert.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Ergänzend und als Voraussetzung für den Abschluss der Module sind unbenotete Studienachweise vorgesehen und im Modulhandbuch ausgewiesen. Durch Studiennachweise erhalten die Studierenden eine Rückmeldung zu ihrer aktiven Auseinandersetzung mit den Inhalten einer Lehrveranstaltung. Sie setzen insofern mindestens einen aktiven Beitrag voraus, der in folgenden Formen erbracht werden kann:
 1. Kurzvortrag mit Thesenpapier,
 2. Stundenprotokoll,
 3. themenbezogene Essays,
 4. weitere gleichwertige Formen.Die Ausstellung eines Studiennachweises kann verweigert werden, wenn diese Beiträge den Anforderungen nicht entsprechen.
- (2) Die Fachnote wird als arithmetisches Mittel der Modulnoten berechnet. Dabei bleiben das unbenotete Einführungsmodul sowie ein Basismodul nach Wahl der Studierenden unberücksichtigt. Das von den Studierenden gewählte Abschlussmodul geht mit doppelter Gewichtung in die Fachnote ein.
- (3) Weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen können von den Veranstalter/innen und Modulbetreuer/innen vorgesehen werden, z. B. Postererstellung mit Präsentation, Projektberichte, Erstellung von Präsentationen und Internetangeboten. Umfang und Art der Prüfungsformen werden von der Fakultät regelmäßig dokumentiert, um Gleichwertigkeit sicherzustellen und die Vielfalt der Prüfungsformen fortzuentwickeln. Die Prüfungen nehmen entweder auf die Inhalte des gesamten Moduls Bezug oder exemplarisch auf Inhalte von Modulteilern (Veranstaltungen).
- (5) Zum Abschluss des Fachstudiums haben die Studierenden für ihre Modulprüfungen mindestens eine Hausarbeit und mindestens eine mündliche Prüfung nachzuweisen.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei allen Prüfungsformaten – einschließlich der Bachelorarbeit – mit Ausnahme der Klausur zulässig, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Voraussetzung für den Besuch des Abschlussmoduls ist der erfolgreiche Abschluss des Einführungsmoduls und der Basismodule.
- (2) Der Rücktritt von der Anmeldung zu einer Modulprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Termin für die Erbringung der Leistung möglich.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (1) Für die Bachelorarbeit kann bei schwieriger Literatur- und Quellenlage eine Vorbereitungszeit von bis zu vier Wochen gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die/der Themensteller/in der Arbeit in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

Kunstgeschichte

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Bachelorstudium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, Englisch sowie einer weiteren modernen Fremdsprache erforderlich. Beispielsweise Italienisch, Französisch, Niederländisch oder Spanisch sind dringend zu empfehlen. Der Nachweis der Sprachen erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse (erfolgreiche Teilnahme am Sprachunterricht über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren), Modulnachweise universitärer Lehrveranstaltungen oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Kunstgeschichte kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im Fach Kunstgeschichte sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtmodule</i>	
Einführungsmodul 1	12
<i>Wahlpflichtmodule</i>	
Übungsmodul 2	9
Epochenmodul 3 (Mittelalter)	10
Epochenmodul 4 (Frühe Neuzeit)	10
Epochenmodul 5 (Moderne)	10
Epochenvertiefung 6 (Mittelalter/Frühe Neuzeit)	10
Epochenvertiefung 7 (Moderne)	10
ggf. Bachelorarbeit	8

In den Modulen 2, 3, 4 und 5 müssen mindestens zwei unterschiedliche Gattungen (Architektur, Plastik, Malerei, Kunstgewerbe, Grafik, Neue Medien) abgedeckt werden. Die Gattungszuordnung richtet sich nach den Themen der jeweiligen Modulprüfungen.

Die Epochenvertiefungsmodule 6 und 7 sollten erst nach dem erfolgreichen Besuch der Module 1 bis 5 absolviert werden. Eines der beiden Module muss mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden, die einen anderen Themenschwerpunkt behandeln muss als die Bachelorarbeit.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote berechnet sich zu gleichen Teilen aus allen benoteten Modulprüfungen mit Ausnahme des Einführungsmoduls 1 und des Übungsmoduls 2.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Kunstgeschichte die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
- Referate

- (7) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist zulässig, sofern in Absprache mit den Dozent/innen die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

Zu § 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten

- (2) Für die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Prüfungsausschüssen der Fakultäten zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaft einen Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen bzw. Vertreter. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der GemPo und der FSB.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter/in und einer/einem weiteren Professor/in mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Beschlussfassung über Widersprüche nicht mit.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Linguistik

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Im Studienfach Linguistik sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
- Für das B. A.-Studium im Fach Linguistik sind die folgenden Fremdsprachenkompetenzen erforderlich: 1. Englisch als Wissenschafts- und Gegenstandssprache vor dem 1. Semester

mindestens auf Niveaustufe B2. 2. Entweder (a) Latinum/Graecum als Gegenstandssprache vor dem 1. Semester oder (b) 1 moderne Fremdsprache außer Englisch mindestens auf Niveaustufe B1 als Berufs- und Wissenschaftssprache vor dem 1. Semester oder (c) Mathematikkenntnisse, die im Abiturzeugnis durch einen erfolgreich abgeschlossenen Leistungskurs oder ein Äquivalent nachgewiesen sind, oder (d) ein erfolgreich abgeschlossener Programmierkurs an der Ruhr-Universität Bochum vor dem 4. Semester. Die entsprechenden Nachweise werden von der Studienfachberatung des Instituts im zweiten bzw. vierten Semester geprüft und erfasst.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Linguistik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das Fach Linguistik kann mit und ohne eine Schwerpunktsetzung in Computerlinguistik studiert werden.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im Fach Linguistik bzw. Linguistik mit Schwerpunkt in Computerlinguistik sind folgende Module zu absolvieren:

Linguistik

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		51
Linguistische Grundlagen	Grundkurse	12
Linguistische Schwerpunkte	Grundkurse	16
Linguistische Methoden	Grundkurse	7
Vertiefung Linguistik	Hauptseminare	10
Modul <i>Linguistisches Kolloquium</i>	Themen nach Wahl der/des Studierenden	6
<i>Wahlpflichtbereich</i>		20
Computerlinguistik	Proseminare	7,5–12,5
Psycholinguistik	Proseminare	7,5–12,5
Theoretische Linguistik	Proseminare	7,5–12,5

Alle Module des Pflichtbereichs müssen erfolgreich absolviert werden.

Im Wahlpflichtbereich müssen das Modul Theoretische Linguistik und mindestens ein weiteres Modul mit insgesamt 20 CP erfolgreich absolviert werden. Das Modul Theoretische Linguistik muss dabei mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen werden.

Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		61
Linguistische Grundlagen	Grundkurse	12
Linguistische Schwerpunkte	Grundkurse	16
Linguistische Methoden	Grundkurse	7

Computerlinguistisches Propädeutikum	Computerlinguistische Kurse	5
Computerlinguistik 1	Computerlinguistischer Kurs	5–10
Computerlinguistik 2	Computerlinguistischer Kurs	5–10
Modul <i>Linguistisches Kolloquium</i>	Themen nach Wahl der/des Studierenden	6
Wahlpflichtbereich		10
Computerlinguistik	Proseminare	2,5
Psycholinguistik	Proseminare	2,5
Theoretische Linguistik	Proseminare	7,5

Alle Module des Pflichtbereichs müssen erfolgreich absolviert werden. Das Modul Computerlinguistisches Propädeutikum bleibt dabei unbenotet.

Im Wahlpflichtbereich müssen das Modul Theoretische Linguistik und ein beliebiges weiteres Modul mit insgesamt 10 CP erfolgreich absolviert werden. Das Modul Theoretische Linguistik muss dabei mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen werden.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Linguistik sieht weder ein obligatorisches Auslandssemester noch einen obligatorischen Auslandsaufenthalt vor. Dennoch wird Studierenden angeraten, im Laufe ihres Studiums Auslandserfahrungen etwa über Erasmus-Programme zu sammeln, die für das Linguistik-Studium nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung anerkannt werden können. Ein Auslandsaufenthalt sollte idealerweise im 4. oder 5. Semester erfolgen.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Linguistik ohne Schwerpunktbildung gehen die benotete Modulprüfung im Modul Linguistische Schwerpunkte, die benotete(n) Modulprüfung(en) des Wahlpflichtbereichs, die benotete Modulprüfung im Modul Vertiefung Linguistik und die benotete Modulprüfung im Modul Linguistisches Kolloquium ein. Diese Modulprüfungen bilden mit der folgenden Gewichtung die Fachnote: Linguistische Schwerpunkte 10 %, das benotete Modul bzw. die benoteten Module des Wahlpflichtbereichs insgesamt 30 %, Vertiefung Linguistik 40 %, Linguistisches Kolloquium 20 %.

In die Fachnote im Studienfach Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik gehen die benoteten Modulprüfungen in den Modulen Linguistische Schwerpunkte, die benotete Modulprüfung in einem der Module Computerlinguistik 1 oder Computerlinguistik 2, die benotete Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs und die benotete Modulprüfung im Modul Linguistisches Kolloquium ein. Diese Modulprüfungen bilden mit der folgenden Gewichtung die Fachnote: Linguistische Schwerpunkte 10 %, Computerlinguistik 1 oder Computerlinguistik 2 40 %, das Modul des Wahlpflichtbereichs 30 %, Linguistisches Kolloquium 20 %.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Linguistik: Der Zugang zu den Modulen Vertiefung Linguistik und Linguistisches Kolloquium sowie deren Modulprüfungen ist wie folgt geregelt:

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
<i>Vertiefung Linguistik</i>	Das Modul darf nur besucht werden, wenn die Module Linguistische Grundlagen, Linguistische Schwerpunkte, Linguistische Methoden und mindestens eine benotete Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs erfolgreich absolviert wurden.
<i>Linguistisches Kolloquium</i>	Das Modul darf nur besucht werden, wenn das Modul Vertiefung Linguistik erfolgreich absolviert wurde.

- (1) Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik: Der Zugang zu den Modulen Computerlinguistik 1, Computerlinguistik 2 und Linguistisches Kolloquium sowie deren Modulprüfungen ist wie folgt geregelt:

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
<i>Computerlinguistik 1 und Computerlinguistik 2</i>	Die Module dürfen nur besucht werden, wenn die Module Linguistische Grundlagen, Linguistische Schwerpunkte, Linguistische Methoden sowie das Modul Computerlinguistisches Propädeutikum erfolgreich absolviert wurden.
<i>Linguistisches Kolloquium</i>	Das Modul darf nur besucht werden, wenn die Module Computerlinguistik 1 und Computerlinguistik 2 erfolgreich absolviert wurden.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der/des Prüferin/Prüfers auf Englisch verfasst werden, wenn entsprechende Publikationsaussichten bestehen.

Mathematik

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Mathematik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
 (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im Fach Mathematik sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Modul 1	Analysis I + II	18
Modul 2	Lineare Algebra und Geometrie I + II	18
Modul 3	Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und mathematische Statistik	9
Modul 4	Wahlpflichtmodul - Mittlere Vorlesung aus dem Gebiet Analysis	9
Modul 5	Wahlpflichtmodul - Mittlere Vorlesung aus dem Gebiet Algebra/Geometrie	9

Modul 6	Wahlpflichtmodul - Proseminar	4
Modul 7	Wahlpflichtmodul - Seminar	4
	Bachelorarbeit (nach Wahl der/des Studierenden) in einem der studierten Fächer zu schreiben	8

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Mathematik bestehen aus den benoteten und unbenoteten Modulabschlussprüfungen. Benotete Prüfungsleistungen werden im Studienfach Mathematik in den Modulen 1, 2 und 7 sowie zwei weiteren der Module 3, 4 oder 5 nach Wahl der bzw. des Studierenden erbracht.

Das Modul 6 sowie eins der Module 3, 4 oder 5 können unbenotet abgeschlossen werden. In einfacher Gewichtung bildet sich die Fachnote aus den Modulen 1, 2 und 7 sowie zweien der Module 3, 4 oder 5.

- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Mathematik den Seminarvortrag in den Modulen 6 und 7 als weitere Prüfungsform vor. Die Prüfungsleistung ist hierbei erbracht, wenn die bzw. der Studierende den eigenen Seminarvortrag erfolgreich gehalten hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende den Vortrag nicht gehalten hat bzw. die vorgestellten Sachverhalte ungenügend erläutern sowie auf Rückfragen zum eigenen Vortrag und auch über diesen hinaus nicht ausreichend antworten konnte.
- (4) Ein benoteter Abschluss eines Vorlesungsmoduls erfolgt nach Maßgabe der bzw. des Lehrenden über eine Modulabschlussklausur oder eine mündliche Modulabschlussprüfung. Es wird stark empfohlen, eins der Module 3, 4 oder 5 durch eine mündliche Prüfung abzuschließen. Eines der Module 3, 4 oder 5 kann unbenotet durch veranstaltungsbegleitend zu erbringende individuelle Studienleistungen, in der Regel wöchentliche Hausaufgaben, aktive Teilnahme am Übungsbetrieb und/oder Tests, sowie eine Präsentation nach Maßgabe der bzw. des Lehrenden abgeschlossen werden.

In den Modulen 1 - 5 werden in jeder Prüfungsperiode als Instrument der freiwilligen Selbstkontrolle Prüfungen angeboten, die bezüglich ihrer Durchführung mit den Prüfungen in jeweils demselben Modul identisch sind. Die Meldung zu solchen „Freiwilligen Selbstkontroll-Prüfungen“ (FSP) in diesen Modulen erfolgt einmalig pro Modul im Prüfungsamt. Es können in allen dieser Module solche FSP vorgenommen werden. Die Bewertung der FSP - Ergebnisse erfolgt gemäß § 12 Abs. 1.

Das Ergebnis einer FSP gemäß Absatz 5 in jedem der Module 1-5 kann nachträglich als Modulprüfung anerkannt werden, wenn diese FSP erstmals abgelegt wurde. Eine solche nachträgliche Anerkennung ist durch die bzw. den Studierenden vor Beginn der nächsten Prüfungsperiode der Fakultät für Mathematik beim Prüfungsamt zu beantragen.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Zu jedem Modul, das durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgeschlossen wird, werden zwei solcher Prüfungen in jedem Studienjahr innerhalb der Prüfungsperioden der Fakultät angeboten.

Zu § 20 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Bei der Anmeldung der Bachelorarbeit müssen neben der Gesamtsumme von 130 CP die erfolgreichen Abschlüsse der Module 1, 2, 7 sowie eines weiteren Moduls aus 3 bis 5 vorliegen.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Medienwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (3) Für das Studium der Medienwissenschaft ist der Nachweis von Kenntnissen des Englischen (B2) - im Regelfall durch das Abiturzeugnis nachgewiesen - zu Beginn des Studiums zu erbringen. Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache (B2) sind bis zur Zulassung zum Abschlussmodul nachzuweisen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Medienwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im Fach Medienwissenschaft sind folgende 12 Module erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
I	Propädeutisches Modul Medien I	Mediengeschichte und Medienästhetik	5/7
II	Propädeutisches Modul Theorie und Methoden I	Analysemethoden	5/7
III	Propädeutisches Modul Medien II	Mediensysteme und Medieninstitutionen	5/7
IV	Propädeutisches Modul Theorie und Methoden II	Medientheorie und Kommunikationstheorie	5/7
V-VII	3 Gegenstandsmodule	Es müssen drei verschiedene von vier Themengebieten belegt werden: Printmedien (Buch, Presse, Fotografie); Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen); Film/Kino; Digitale Medien	5/8
VIII-X	3 Systematische Module	Es müssen drei verschiedene von fünf Themengebieten belegt werden: Ästhetik und Technik; Gender: Rezeption, Repräsentation; Mediengeschichte; Theorie und Methoden	5/8
XI	1 Praxismodul		5
XII	1 Abschlussmodul		6

Das Modul XII erhält durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Medienwissenschaft sieht kein obligatorisches Auslandssemester vor. Jedoch wird Studierenden angeraten, im Laufe ihres Studiums Auslandserfahrungen etwa über Erasmus-Programme zu sammeln, die nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Medienwissenschaftsstudium anerkannt werden können. Ein Auslandssemester wird nach dem 3. Fachsemester empfohlen.
- (3) Studierenden der Medienwissenschaft wird angeraten, im Laufe ihres Studiums ergänzend zu den angebotenen Praxisveranstaltungen praktische Erfahrungen zu sammeln, etwa über zusätzliche Praktika. Die Anerkennung praktischer Erfahrungen für das Praxismodul erfolgt in Absprache mit und durch die Studienfachberatung.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Das B. A.-Studium umfasst 12 Module. Die im Studienplan (§ 5) aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Dabei müssen aus den Modulen I-IV zwei Module sowie aus den Modulen V-VII und VIII-X jeweils ein Modul mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Für propädeutische Module mit benotetem Leistungsnachweis erhalten die Studierenden 7 CP, für Gegenstands- und Systematische Module mit benotetem Leistungsnachweis 8 CP und für das Abschlussmodul 6 CP. Für Module ohne benoteten Leistungsnachweis 5 CP. Die Leistungsnachweise gelten jeweils als Modulprüfungen.

Eine Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ist an die Kernveranstaltung des Moduls und damit an die/den Lehrende/n als Betreuer/in der Modulprüfung gebunden. Die Note dieser Prüfung gilt als Gesamtnote des Moduls.

Im Bachelorstudium gehen 5 benotete Module in die Fachnote ein: 2 Propädeutische Module, 1 Systematisches Modul, 1 Gegenstandsmodul sowie 1 Abschlussmodul.

- (2) Bei der Bildung der Fachnote werden die Modulnoten der zwei benoteten Propädeutischen Module mit jeweils 5 %, die Modulnoten des Gegenstandsmoduls und des Systematischen Moduls mit jeweils 20 % und die Note des ‚Abschlussmoduls‘ mit 50 % gewichtet.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Für die Anmeldung zum Abschlussmodul sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - der Erwerb von mindestens 44 Kreditpunkten im Fach Medienwissenschaft
 - der Nachweis mindestens einer benoteten Modulprüfung
 - der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 (2)

Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Die bzw. der Themenstellende der B. A.-Arbeit darf nicht zugleich Prüferin bzw. Prüfer der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls sein.

Optionalbereich

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (2) und (3) Die Module im Optionalbereich sind Wahlpflichtmodule und im Umfang von 30 CP bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren. Das Studium des Optionalbereichs gliedert sich derzeit in die unten aufgeführten Profile. Insbesondere im ersten Studienjahr wird die Teilnahme an einer von der Geschäftsstelle des Optionalbereichs angebotenen Studienberatung nachdrücklich angeraten.

- Profil Forschung
- Profil Freie Studien
- Profil International
- Profil Lehramt
- Profil Liberal Arts Education
- Profil Praxis
- Profil Sprachen
- Profil Wissensvermittlung

Ein erfolgreich abgeschlossenes Profil besteht aus Modulen im Umfang von mindestens 20 CP, weitere 10 CP können frei aus dem Angebot des Optionalbereichs gewählt werden. Die jeweiligen Spezifika der Profile werden im Profilhandbuch des Optionalbereichs in der jeweils aktuellen Fassung erläutert.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Die Module im Optionalbereich werden größtenteils in deutscher Sprache abgehalten. Bei Modulen in anderen Sprachen werden die erforderlichen Sprachkenntnisse in der Modulbeschreibung definiert. Module zum Spracherwerb geben darüber hinaus auch das sprachliche Zielniveau an.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Profile im Optionalbereich können Auslandsaufenthalte vorsehen bzw. empfehlen, die im Profilhandbuch erläutert werden.
- (2) Ein Auslandssemester setzt ein Learning Agreement zwischen dem studierten Fach und der bzw. dem Studierenden voraus. Sofern das Learning Agreement die Anrechnung von Leistungen für den Optionalbereich vorsieht, ist die Geschäftsstelle zu informieren. Sollen nach absolviertem Auslandsaufenthalt Leistungen, die über die im Learning Agreement vereinbarten hinausgehen oder statt auf das Fachstudium für den Optionalbereich angerechnet werden, ist dies mit der Geschäftsstelle des Optionalbereichs abzusprechen.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (3) Weitere Prüfungsformen (u. a. E-Prüfung, Protokoll, Essay, Übungsaufgabe, Präsentation, Portfolio, Bericht, Praktische Prüfung, Projektarbeit) sind möglich und werden in der Regel in den Modulbeschreibungen, spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekanntgegeben.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Module im Optionalbereich können frei gewählt werden. Aufgrund notwendiger fachlicher oder struktureller Einschränkungen kann die Teilnahme an einzelnen Modulen des Optionalbereichs von weiteren Voraussetzungen abhängig sein, die sich aus der Modulbeschreibung in der jeweils aktuellen Fassung ergeben.

Orientalistik/Islamwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Studium der Orientalistik/Islamwissenschaft ist der Nachweis des Latinums, Graecums oder Hebraicums erforderlich. Dieser Nachweis ist bis zur Zulassung zum B. A.-Fachkompetenzmodul (B. A.-FKM) zu erbringen. Vorausgesetzt werden weiterhin Kenntnisse im Englischen und Französischen, soweit sie zum Verständnis der Fachliteratur erforderlich sind.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Orientalistik/Islamwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		47
Grundlagenmodul G	<u>Übung</u> : Einführung in die Arabistik und Islamwissenschaft <u>Vorlesung</u> zur Einführung in ein Gebiet der Orientalistik/Islamwissenschaft <u>Einführungstutorium</u>	5
Sprachkursmodul 1 (SK-1)	<u>Sprachkurs Arabisch I</u> : Einführung in die arabische Grammatik I Grammatikübung I Kommunikation I <u>Sprachkurs Arabisch II</u> : Einführung in die arabische Grammatik II Grammatikübung II Kommunikation II	16
Sprachkursmodul 2 (SK-2)	<u>Sprachkurs Arabisch III</u> : Arabische Grammatik III Grammatikübungen Arabisch III Kommunikation III <u>Sprachkurs Arabisch IV</u> : Arabische Grammatik IV Grammatikübungen Arabisch IV Kommunikation IV	12

Sprachkursmodul 3 (SK-3)	Zweite islamische Kultursprache I-II (Persisch oder Türkisch) Sprachkurs: 2. Sprache I Sprachkurs: 2. Sprache II	8
B. A.-Fachkompetenzmodul (B. A.-FKM)	Angeleitetes Selbststudium Mündliche Prüfung	6
Wahlpflichtbereich		24
Basismodul (BM)	Vorlesung Proseminar	5
Vertiefungsmodul 1 (VM-1)	Übung Proseminar Hausarbeit zum Proseminar	8
Vertiefungsmodul 2 (VM-2)	Proseminar Hauptseminar Hausarbeit zum Hauptseminar	11

Im Wahlpflichtbereich sind von den im Folgenden aufgeführten fünf Modulen des Faches drei Module frei zu wählen. Diese gliedern sich in die Fachschwerpunkte Orientalische Philologie und Islamwissenschaft:

Orientalische Philologie:

Modul O-1 (Literaturwissenschaft): Arabische Literaturwissenschaft, Autoren und Werke der arabischen Literatur; Literaturwissenschaft, Autoren und Werke einer zweiten islamischen Kultursprache.

Modul O-2 (Geschichte der arabisch-islamischen Wissenschaften): Wissenschafts- und Bildungsgeschichte; Gelehrte und ihre Werke.

Modul S (Sprachwissenschaft): Sprachwissenschaftliche Aspekte der islamischen Kultursprachen (Arabisch, Persisch, Türkisch u. a.) und ihrer Dialektformen sowie Geschichte der einheimischen Sprachwissenschaft.

Islamwissenschaft:

Modul I-1 (Geschichte der religiösen Lehre und Praxis im Islam): Frühislam, Koran und Propheten- Überlieferung; Entwicklung der Glaubens- und Pflichtenlehre und der verschiedenen religiösen Richtungen; religiöse Praxis, Frömmigkeit und Mystik.

Modul I-2 (Geschichte, Kultur- und Sozialgeschichte des Islam): Geschichte, Kultur- und Sozialgeschichte; Zeitgeschichte, Kultur und Landeskunde der Gegenwart.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft sieht vor, dass die Veranstaltungen der Module VM-1, VM-2 und B. A.-FKM des Pflicht-/Wahlpflichtbereichs auch in englischer Sprache abgehalten werden können. Dazu sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 nach dem GER nachzuweisen.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Orientalistik/Islamwissenschaft sieht während des Bachelorstudiums kein Auslands-/Praxissemester vor. Auslandssemester können von Studierenden der Orientalistik/Islamwissenschaft nach erfolgreichem Abschluss der Sprachkursmodule SK-1 und SK-2 ab dem 5. Fachsemester fakultativ absolviert werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Bei der Berechnung der Fachnote werden im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft die benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen SK-2, SK-3, VM-I, VM-2 und B. A.-FKM berücksichtigt. In der Gewichtung 15 %, 5 %, 15 %, 25 % und 40 % bilden sie die Fachnote.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft keine weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei der/den Prüfungsform/en Klausur, mündliche Prüfung und Hausarbeit nicht zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Grundlagenmodul G	
<u>Übung:</u> Einführung in die Arabistik und Islamwissenschaft <u>Vorlesung</u> zur Einführung in ein Gebiet der Orientalistik/Islamwissenschaft <u>Einführungstutorium</u>	
Sprachkursmodul 1 (SK-1)	
<u>Sprachkurs Arabisch I:</u> Einführung in die arabische Grammatik I Grammatikübung I Kommunikation I	
<u>Sprachkurs Arabisch II</u> Einführung in die arabische Grammatik II Grammatikübung II Kommunikation II	Erfolgreicher Abschluss Arabisch I (vollständig)
Sprachkursmodul 2 (SK-2)	
<u>Sprachkurs Arabisch III:</u> Arabische Grammatik III Grammatikübungen III Kommunikation III	Erfolgreicher Abschluss des Moduls SK-1
<u>Sprachkurs Arabisch IV:</u> Arabische Grammatik IV Grammatikübungen IV Kommunikation IV	Erfolgreicher Abschluss Arabisch III (vollständig)

Sprachkursmodul 3 (SK-1)	
Sprachkurs 2. Sprache I	Erfolgreicher Abschluss SK-1
Sprachkurs: 2. Sprache II	Erfolgreicher Abschluss 2. Sprache I
Basismodul (BM)	
Vorlesung	
Proseminar	Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls (G)
Vertiefungsmodul 1 (VM-1)	
Übung	Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls (G)
Proseminar (mit Hausarbeit)	Erfolgreicher Abschluss Arabisch III, des Grundlagenmoduls (G) und des Basismoduls (BM). Falls aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung bestimmter Proseminare Kenntnisse in einer weiteren islamischen Kultursprache verlangt werden, wird dies im Vorlesungsverzeichnis in den Kommentaren zu den jeweiligen Veranstaltungen bekannt gegeben.
Vertiefungsmodul (VM-2)	
Proseminar	Erfolgreicher Abschluss Arabisch III, des Grundlagenmoduls (G) und des Basismoduls (BM). Falls aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung bestimmter Proseminare Kenntnisse in einer weiteren islamischen Kultursprache verlangt werden, wird dies im Vorlesungsverzeichnis in den Kommentaren zu den jeweiligen Veranstaltungen bekannt gegeben.
Hauptseminar (mit Hausarbeit)	Erfolgreicher Abschluss des Sprachkursmoduls SK-2, des Grundlagenmoduls (G) und des Basismoduls (BM). Falls aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung bestimmter Hauptseminare Kenntnisse in einer weiteren islamischen Kultursprache verlangt werden, wird dies im Vorlesungsverzeichnis in den Kommentaren zu den jeweiligen Veranstaltungen bekannt gegeben.
B. A. Fachkompetenzmodul (B. A.-FKM)	
Angeleitetes Selbststudium Mündliche Prüfung	Mindestens 46 CP im Fach Orientalistik/Islamwissenschaft, erfolgreicher Abschluss der Sprachkursmodule SK-1 und SK-2 sowie eines der beiden Vertiefungsmodule (VM-1 oder VM-2), Sprachnachweis (Latinum, Graecum oder Hebraicum), 20 CP im Optionalbereich

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (5) Im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft können in Absprache mit den Prüfer/innen und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu 14 Tagen/2 Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Bachelorarbeit im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Philosophie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Studium des Faches Philosophie sind Kenntnisse des Lateinischen oder Griechischen ratsam.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Philosophie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studienfachs Philosophie sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
HSE 1	Historisch-systematische Einführung 1: Antike und Mittelalter – Theoretische Philosophie	10
HSE 2	Historisch-systematische Einführung 2: Neuzeit bis Gegenwart – Praktische Philosophie	10
LE	Logik Einführung: Grundzüge der Logik	6
WM a	Weiterführendes Modul: Erkenntnis und Sein	15
WM b	Weiterführendes Modul: Handlung und Norm	15
WM c	Weiterführendes Modul: Kultur und Natur	15

Die konkreten Inhalte werden im Modulhandbuch geregelt.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Endnote im Studienfach Philosophie gehen die benoteten Modulabschlussprüfungen zu allen Modulen (HSE 1, HSE 2, LE, WM a, WM b, WM c) ein. Die Noten der Module aus der Studieneingangsphase (HSE 1, HSE 2, LE) werden arithmetisch gemittelt und gehen als eine Note mit 25 % in die Fachnote ein. Die Noten der Abschlussprüfungen der Module WM a, WM b und WM c gehen ebenfalls mit jeweils 25 % in die Fachnote ein.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen der Module WM a, WM b und WM c kann frühestens nach der erfolgreichen Absolvierung eines Modulteils der jeweiligen Module erfolgen.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Physik

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Physik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im Fach Physik sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Pflichtbereich		
Experimentalphysik		
Physik I (Mechanik, Wärmelehre)	Vorlesung, Übung/Lerngruppe	7
Physik II (Elektrizitätslehre, Optik)	Vorlesung, Übung/Lerngruppe	7
Physik III (Quantenphysik)	Teil I u. Teil II, jeweils Vorlesung, Übungen	14
Praktikum	Versuche aus dem Physikalischen Grundpraktikum Teil I, II und III	6
Theoretische Physik		
Mathematische Methoden	Teil I u. Teil II, jeweils Vorlesung, Lerngruppen	8
Grundlagen der Mechanik und Elektrodynamik	Teil I Mechanik, Teil II Elektrodynamik, jeweils Vorlesung, Übungen	10
Grundlagen der Quantenmechanik und Statistik	Vorlesung, Übungen	6
Schlüsselkompetenzen		
Lerngruppenleitung		5
Wahlpflichtbereich		
Aus diesem Bereich wird eines der folgenden Module gewählt:		
Einführung in die Astrophysik	Vorlesung, Übungen, Praktikum	8
Einführung in die Biophysik	Vorlesung, Übungen, Praktikum	8
Einführung in die Festkörperphysik	Vorlesung, Übungen, Praktikum	8
Einführung in die Kern- und Teilchenphysik	Vorlesung, Übungen, Praktikum	8
Einführung in die Plasmaphysik	Vorlesung, Übungen, Praktikum	8
Einführung in die Didaktik	Seminar zu Lernschwierigkeiten in der Experimentalphysik, Seminar zur Planung und Erprobung von Physikunterricht, Vorlesung Einführung in die Didaktik der Physik	8

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Im Rahmen des Physikstudiums wird ein Auslandssemester empfohlen. Um dieses zu ermöglichen, würde das 5. Semester von Pflichtveranstaltungen freigehalten (Mobilitätsfenster).
- (2) Die Wahl des Studienorts für das Auslandssemester ist der/dem Studierenden freigestellt. Vor Beginn des Auslandssemesters ist ein Learning Agreement zu vereinbaren.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Physik bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen folgender Module:

- Physik I oder Physik II
- Physik III
- Praktikum
- Grundlagen der Mechanik und Elektrodynamik
- Wahlpflichtmodul

Die Module „Mathematische Methoden“ sowie „Grundlagen der Quantenmechanik und Statistik“ sind unbenotet. Die Modulnoten werden mit den CP gewichtet. Die Fachnote wird aus dem gewichteten Mittel der benoteten Module gebildet.

- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Physik die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:

- a) **Übungen:** Beim Ablegen der Prüfungsleistung in Form von Übungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die die Vorlesungsthemen begleitenden regelmäßigen als Hausaufgabe aufgegebenen Probleme in angemessener Form zu lösen sowie nach Aufforderung diese zu präsentieren. Es muss eine eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden erkennbar sein.
- b) **Schriftlicher Bericht:** In einem schriftlichen Bericht sollen die Studierenden nachweisen, dass sie einen physikalischen Prozess der Erkenntnisgewinnung dokumentieren können. Dies kann in Form eines Protokolls, eines Laborbuchs oder eines Posters erbracht werden und wird von den Lehrenden bewertet.
- c) **Seminarbeitrag:** Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin bzw. einem Teilnehmer in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung erbracht und von der Seminarleiterin bzw. dem Seminarleiter bewertet werden. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn die bzw. der Studierende den eigenen Vortrag gehalten und an 75 % der Einzeltermine zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende den Vortrag nicht gehalten und ggf. die ergänzende schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht eingereicht und nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.

- (6) Alle Prüfungsformate mit Ausnahme der Klausur und der Bachelorarbeit können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden, sofern dies im Modulhandbuch definiert und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben wird.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Module
Praktikum	Voraussetzung für die Anmeldung zum Physikalischen Praktikum Teil I ist die erfolgreiche Teilnahme am Modul Physik I, zum Physikalischen Praktikum Teil II die erfolgreiche Teilnahme am Modul Physik II.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit im Studienfach Physik kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Politik, Wirtschaft und Gesellschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Zum Studium der sozialwissenschaftlichen Fächer sind gute Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Politik, Wirtschaft und Gesellschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das Fach Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ermöglicht durch die Kombination der Disziplinen Politikwissenschaft, Ökonomie und Soziologie auch einen unmittelbaren Übergang in den Studiengang Master of Education im Fach Sozialwissenschaft. Es werden die folgenden Module angeboten:

Modul	Kürzel	CP
Basisbereich		
Einführungsmodul (unbenotet)	Einf	4
Basismodul Grundlagen der Sozialökonomik	GrundSozök	9
Basismodul Soziologie	Soz	9
Basismodul Politikwissenschaft	PolWiss	9
Methodenmodul Sozialwissenschaftliche Statistik	MethStat	8
Aufbaubereich		
Methodenmodul Methoden der empirischen Sozialforschung	ethEmp	8
Aufbaumodul Öffentliche Finanzen und staatliches Handeln	ÖffFin	8
Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft	VePoWi	8
Aufbaumodul Arbeit	Arb	8
Aufbaumodul Politisches System und Wirtschaftspolitik	PoWiPo	8
Aufbaumodul Internationale Strukturen und Prozesse	IntStrukt	8
Aufbaumodul Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Bildung	SozBild	8

Erfolgreich zu absolvieren sind das Einführungsmodul, die Basismodule, die Methodenmodule und drei Aufbaumodule. Das Einführungsmodul ist am Beginn des Studiums, die Aufbaumodule nach den Basismodulen zu studieren. Eines der Module aus dem Aufbaubereich ist als Schwerpunkt der Studien auszuweisen (Abschlussmodul). Dieses Modul geht mit doppelter Gewichtung in die Fachnote ein. Die Studierenden müssen als Teil ihres Studiums mindestens eine fremdsprachige oder bilinguale Fachveranstaltung besuchen. Dafür werden auch Veranstaltungen aus dem zweiten Fach oder aus dem Optionalbereich angerechnet.

- (4) Kreditpunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul vorgesehenen Studienleistungen vollständig erbracht sind. Bei Studienfach- und -ortswechsel werden auf Antrag auch Modulteilleistungen kreditiert.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Ergänzend und als Voraussetzung für den Abschluss der Module sind unbenotete Studienachweise vorgesehen und im Modulhandbuch ausgewiesen. Durch Studiennachweise erhalten die Studierenden eine Rückmeldung zu ihrer aktiven Auseinandersetzung mit den Inhalten einer Lehrveranstaltung. Sie setzen insofern mindestens einen aktiven Beitrag voraus, der in folgenden Formen erbracht werden kann:
1. Kurzvortrag mit Thesenpapier,
 2. Stundenprotokoll,
 3. themenbezogene Essays,
 4. weitere gleichwertige Formen.
- Die Ausstellung eines Studiennachweises kann verweigert werden, wenn diese Beiträge den Anforderungen nicht entsprechen.
- (2) Die Fachnote wird als arithmetisches Mittel der Modulnoten berechnet. Dabei bleiben das unbenotete Einführungsmodul sowie ein Basismodul nach Wahl der Studierenden unberücksichtigt. Das von den Studierenden gewählte Abschlussmodul geht mit doppelter Gewichtung in die Fachnote ein.
- (3) Weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen können von den Veranstalter/innen und Modulbetreuer/innen vorgesehen werden, z. B. Postererstellung mit Präsentation, Projektberichte, Erstellung von Präsentationen und Internetangeboten. Umfang und Art der Prüfungsformen werden von der Fakultät regelmäßig dokumentiert, um Gleichwertigkeit sicherzustellen und die Vielfalt der Prüfungsformen fortzuentwickeln. Die Prüfungen nehmen entweder auf die Inhalte des gesamten Moduls Bezug oder exemplarisch auf Inhalte von Modulteil (Veranstaltungen).
- (5) Zum Abschluss des Fachstudiums haben die Studierenden für ihre Modulprüfungen mindestens eine Hausarbeit und mindestens eine mündliche Prüfung nachzuweisen.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei allen Prüfungsformaten – einschließlich der Bachelorarbeit – mit Ausnahme der Klausur zulässig, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Voraussetzung für den Besuch des Abschlussmoduls ist der erfolgreiche Abschluss des Einführungsmoduls und der Basismodule.
- (2) Der Rücktritt von der Anmeldung zu einer Modulprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Termin für die Erbringung der Leistung möglich.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (1) Für die Bachelorarbeit kann bei schwieriger Literatur- und Quellenlage eine Vorbereitungszeit von bis zu vier Wochen gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die/der Themensteller/in der Arbeit in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

Religionswissenschaft

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Religionswissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studienfachs Religionswissenschaft sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Pflichtbereich		
S1	Grundlagen der Religionswissenschaft	7
S2	Theoretische und Methodische Ansätze der Religionswissenschaft	8
Wahlpflichtbereich¹		
R1	Religionsgeschichte Vorderasiens und Europas	6
R2	Religionsgeschichte Asiens	6
R3	Grundlagen der Religionen und der Religionsgeschichte	10
Wahlbereich²		
S3	Religionsübergreifende Komparatistik	8
R4	Fortgeschrittene Studien der materialen Religionsgeschichte	16
P	Sprachen und angewandte Religionswissenschaft (inkl. Praktikum)	10

Das Fachmodul R4 erhält durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Religionswissenschaft sieht vor, dass die Veranstaltungen sämtlicher Module in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote im Studienfach Religionswissenschaft berechnet sich aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen S2, S3, R3 und R4. In der Gewichtung zählt

¹ Die Module des Wahlpflichtbereichs bestehen aus einem festen Kanon von Veranstaltungen, von denen eine gewisse Anzahl belegt werden muss. In R1 und R2 müssen jeweils zwei aus drei und in R3 drei aus zehn Veranstaltungen abgeschlossen werden.

² In den Modulen des Wahlbereichs gibt es eine Vielzahl von Veranstaltungsangeboten, von denen eine bestimmte Anzahl pro Modul belegt werden muss. So werden im Wahlbereich S3 und R4 Vertiefungsseminare zur systematischen und materialen Religionswissenschaft angeboten. Von diesen müssen im Modul S3 zwei und im Modul R4 drei Veranstaltungen belegt werden. Das Modul P dient der individuellen Profilbildung durch die Aneignung von Sprachkenntnissen bzw. von beruflichen Kompetenzen durch Praktika.

das Modul R4 doppelt. Die Module S1, R1, R2 aus der Studieneingangsphase und das Modul P bleiben unberücksichtigt.

- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Klausur und mündliche Prüfung nicht zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Modul S1	---
Modul S2	Modul S1 muss abgeschlossen sein
Modul S3	Modul S1 muss abgeschlossen sein
Modul R1	---
Modul R2	---
Modul R3	---
Modul R4	Voraussetzung sind entsprechende fachspezifische Grundkenntnisse, die im Wahlpflichtbereich von R1, R2 und R3 erworben werden.
Modul P	Sprachkurse können ab dem 1. Fachsemester begonnen werden. Ein Praktikum sollte nicht vor dem 3. Fachsemester durchgeführt werden. Ausnahmen müssen beantragt werden.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (5) Im Studienfach Religionswissenschaft können in Absprache mit den Prüfer/innen Vorbereitungszeiten von bis zu sechs Wochen vorgesehen werden. Eine Vorbereitungszeit wird nur im Falle eines empirischen Forschungsvorhabens auf schriftlichen Antrag an die/den Prüfer/in gewährt.
- (7) Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

Romanische Philologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Im Studienfach Romanische Philologie sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
- Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird das Fremdsprachenniveau B1 gem. des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt.
 - Liegen die genannten Fremdsprachenkompetenzen zu Beginn des Studiums nicht vor, können diese z. B. im Optionalbereich bzw. im Zentrum für Fremdsprachenausbildung der Ruhr-Universität erworben werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Romanischen Philologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Romanische Philologie sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Pflichtbereich		
Modul A 1 Philologisches Grundwissen	Vorlesung Sprach- und Literaturwissenschaft, Übung Literaturwissenschaft, Übung Sprachwissenschaft	6 CP
Modul A 2 Modul Sprachgeschichte	Vorlesung, Proseminar	4-7 CP
Modul A 3 Modul Sprache der Gegenwart	Vorlesung, Proseminar	4-7 CP
Modul A 4 Modul Ältere Literaturgeschichte	Vorlesung, Proseminar	4-7 CP
Modul A 5 Modul Neuere Literaturgeschichte	Vorlesung, Proseminar	4-7 CP
Modul A 6 Modul Landeskunde	Vorlesung, Proseminar	7 CP
Modul A 7 Fremdsprachenausbildung	Übung Morphosyntax Teil A, B und C	12 CP
Modul A 8 Fremdsprachenausbildung	Übung Kommunikation I und II	8 CP
Modul A 9 Fremdsprachenausbildung	Übung Übersetzung B. A., Übung Textredaktion B. A.	6 CP
Modul A 10 Abschlussmodul	Nach Wahl der/des Studierenden Proseminar der Sprach- oder Literaturwissenschaft mit einer 30-minütigen mündlichen Modulabschlussprüfung	6 CP
Mindestens sechswöchiger nachgewiesener Auslandsaufenthalt		
Wahlbereich		
Modul Wahlbereich	Zum Wahlbereich gehören alle Veranstaltungen des B. A.-Studiums in der Romanistik außer Übungen des Moduls Philologisches Grundwissen. Das Modul besteht dabei aus zwei Veranstaltungen.	4 CP

In den Modulen A 2 - A 5 können entweder 4 CP (Vorlesung 2 CP und Proseminar mit Teilnahmenachweis 2 CP), oder 7 CP (Vorlesung 2 CP und Proseminar mit Teilnahmenachweis und Proseminararbeit 5 CP) erworben werden. In jeweils einem Modul der Sprach- und der Literaturwissenschaft muss eine Proseminararbeit geschrieben werden.

Das Fachmodul A 10 erhält durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls. Für die Prüfungsanmeldung müssen mindestens 42 CP im Studienfach nachgewiesen werden. Die mündliche Prüfung findet in einem angemessenen Umfang in der gewählten Schwerpunktsprache statt.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Ein Auslandsaufenthalt im Bereich der gewählten romanischen Sprache von mindestens 6 Wochen ist ein verpflichtender Bestandteil des B. A.-Studiums. Dieser Auslandsaufenthalt dient der Vertiefung fachlicher, sprachlicher und kulturbezogener Kenntnisse. Dennoch wird den Studierenden angeraten, im Laufe ihres Bachelorstudiums längere Auslandserfahrungen etwa über Erasmus-Programme zu sammeln. Erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Fachstudium anerkannt werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Berechnung der Fachnote im Studienfach Romanische Philologie gehen die benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen A 2 – A 6, A 8 und A 10 ein. In der Gewichtung von je 10 % (A 2 - A 6 und A 8) und 40 % (A 10) bilden sie die Fachnote. Die Module A 1, A 7 und A 9 aus der Studieneingangsphase bleiben bei der Bildung der Fachnote unberücksichtigt.
- (2) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Modul A 1	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Philologisches Grundwissen sind Fremdsprachenkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Um eine angemessene Zuordnung zu den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen zu gewährleisten, erfolgt vor Semesterbeginn ein obligatorischer Einstufungstest durch das Zentrum für Fremdsprachenausbildung (ZFA), das auch propädeutische Veranstaltungen (A 1 - B 1) anbietet. Diese Veranstaltungen sind nicht Bestandteil des Fachstudiums.
Modul A 2 - 5	Voraussetzung für den Besuch der Module ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls A 1. Die Proseminare der entsprechenden Module bauen auf den jeweiligen Vorlesungen auf.
Modul A 6	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Landeskunde sind Fremdsprachenkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Das Proseminar baut auf der Vorlesung auf.
Modul A 7	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Fremdsprachenausbildung sind Fremdsprachenkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Modul A 8	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Fremdsprachenausbildung sind Fremdsprachenkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Der Kommunikationskurs II baut auf dem Kommunikationskurs I auf.
Modul A 9	Voraussetzung für den Besuch des Moduls A 9 ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls A 7

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit im gewählten Studienfach soll einen Umfang von 30 Seiten und 75000 Zeichen nicht überschreiten. Sie kann in Absprache mit den Prüfenden auch in der romanischen Schwerpunktsprache des gewählten Studienfachs verfasst werden.

Romanische Philologie, Französisch

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Im Studienfach Romanische Philologie, Französisch sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
- a) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird das Fremdsprachenniveau B1 gem. des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt.
 - b) Liegen die genannten Fremdsprachenkompetenzen zu Beginn des Studiums nicht vor, können diese z. B. im Optionalbereich bzw. im Zentrum für Fremdsprachenausbildung der Ruhr-Universität erworben werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Romanischen Philologie, Französisch kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Romanische Philologie, Französisch sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Modul A 1 Philologisches Grundwissen	Vorlesung Sprach- und Literaturwissenschaft, Übung Literaturwissenschaft, Übung Sprachwissenschaft	6 CP
Modul A 2 Modul Sprachgeschichte	Vorlesung, Proseminar	4-7 CP
Modul A 3 Modul Sprache der Gegenwart	Vorlesung, Proseminar	4-7 CP
Modul A 4 Modul Ältere Literaturgeschichte	Vorlesung, Proseminar	4-7 CP
Modul A 5 Modul Neuere Literaturgeschichte	Vorlesung, Proseminar	4-7 CP
Modul A 6 Modul Landeskunde	Vorlesung, Proseminar	7 CP
Modul A 7 Fremdsprachenausbildung	Übung Morphosyntax Teil A, B und C	12 CP
Modul A 8 Fremdsprachenausbildung	Übung Kommunikation I und II	8 CP

Modul A 9 Fremdsprachenausbildung	Übung Übersetzung B. A., Übung Textredaktion B. A.	6 CP
Modul A 10 Abschlussmodul	Nach Wahl der/des Studierenden Proseminar der Sprach- oder Literaturwissenschaft mit einer 30-minütigen mündlichen Modulabschlussprüfung	6 CP
Mindestens sechswöchiger nachgewiesener Auslandsaufenthalt		
Wahlbereich		
Modul Wahlbereich	Zum Wahlbereich gehören alle Veranstaltungen des B. A.-Studiums in der Romanistik außer Übungen des Moduls Philologisches Grundwissen. Das Modul besteht dabei aus zwei Veranstaltungen.	4 CP

In den Modulen A 2 - A 5 können entweder 4 CP (Vorlesung 2 CP und Proseminar mit Teilnahmenachweis 2 CP), oder 7 CP (Vorlesung 2 CP und Proseminar mit Teilnahmenachweis und Proseminararbeit 5 CP) erworben werden. In jeweils einem Modul der Sprach- und der Literaturwissenschaft muss eine Proseminararbeit geschrieben werden.

Das Fachmodul A 10 erhält durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls. Für die Prüfungsanmeldung müssen mindestens 42 CP im Studienfach nachgewiesen werden. Die mündliche Prüfung findet in einem angemessenen Umfang in der gewählten Schwerpunktsprache statt.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Ein Auslandsaufenthalt im Bereich der gewählten romanischen Sprache von mindestens 6 Wochen ist ein verpflichtender Bestandteil des B. A.-Studiums. Dieser Auslandsaufenthalt dient der Vertiefung fachlicher, sprachlicher und kulturbezogener Kenntnisse. Dennoch wird den Studierenden angeraten, im Laufe ihres Bachelorstudiums längere Auslandserfahrungen etwa über Erasmus-Programme zu sammeln. Erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Fachstudium anerkannt werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Berechnung der Fachnote im Studienfach Romanische Philologie, Französisch gehen die benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen A 2 – A 6, A 8 und A 10 ein. In der Gewichtung von je 10 % (A 2 - A 6 und A 8) und 40 % (A 10) bilden sie die Fachnote. Die Module A 1, A 7 und A 9 aus der Studieneingangsphase bleiben bei der Bildung der Fachnote unberücksichtigt.
- (2) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Modul A 1	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Philologisches Grundwissen sind Französischkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Um eine angemessene Zuordnung zu den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen zu gewährleisten, erfolgt vor Semesterbeginn ein obligatorischer Einstufungstest durch das Zentrum für Fremdsprachenausbildung (ZFA), das auch propädeutische Veranstaltungen (A1 - B1) anbietet. Diese Veranstaltungen sind nicht Bestandteil des Fachstudiums.
Modul A 2 - 5	Voraussetzung für den Besuch der Module ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls A 1. Die Proseminare der entsprechenden Module bauen auf den jeweiligen Vorlesungen auf.
Modul A 6	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Landeskunde sind Französischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Das Proseminar baut auf der Vorlesung auf.
Modul A 7	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Fremdsprachenausbildung sind Französischkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Modul A 8	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Fremdsprachenausbildung sind Französischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Der Kommunikationskurs II baut auf dem Kommunikationskurs I auf.
Modul A 9	Voraussetzung für den Besuch des Moduls A 9 ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls A 7

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit im gewählten Studienfach soll einen Umfang von 30 Seiten und 75000 Zeichen nicht überschreiten. Sie kann in Absprache mit den Prüfenden auch in der romanischen Schwerpunktsprache des gewählten Studienfachs verfasst werden.

Romanische Philologie, Italienisch

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Im Studienfach Romanische Philologie, Italienisch sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
- a) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird das Fremdsprachenniveau B1 gem. des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt.
 - b) Liegen die genannten Fremdsprachenkompetenzen zu Beginn des Studiums nicht vor, können diese z. B. im Optionalbereich bzw. im Zentrum für Fremdsprachenausbildung der Ruhr-Universität erworben werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Romanischen Philologie, Italienisch kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Romanische Philologie, Italienisch sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Modul A 1 Philologisches Grundwissen	Vorlesung Sprach- und Literaturwissenschaft, Übung Literaturwissenschaft, Übung Sprachwissenschaft	6 CP
Modul A 2 Modul Sprachgeschichte	Vorlesung, Proseminar	4-7 CP
Modul A 3 Modul Sprache der Gegenwart	Vorlesung, Proseminar	4-7 CP
Modul A 4 Modul Ältere Literaturgeschichte	Vorlesung, Proseminar	4-7 CP
Modul A 5 Modul Neuere Literaturgeschichte	Vorlesung, Proseminar	4-7 CP
Modul A 6 Modul Landeskunde	Vorlesung, Proseminar	7 CP
Modul A 7 Fremdsprachenausbildung	Übung Morphosyntax Teil A, B und C	12 CP
Modul A 8 Fremdsprachenausbildung	Übung Kommunikation I und II	8 CP
Modul A 9 Fremdsprachenausbildung	Übung Übersetzung B. A., Übung Textredaktion B. A.	6 CP
Modul A 10 Abschlussmodul	Nach Wahl der/des Studierenden Proseminar der Sprach- oder Literaturwissenschaft mit einer 30-minütigen mündlichen Modulabschlussprüfung	6 CP
Mindestens sechswöchiger nachgewiesener Auslandsaufenthalt		
<i>Wahlbereich</i>		
Modul Wahlbereich	Zum Wahlbereich gehören alle Veranstaltungen des B. A.-Studiums in der Romanistik außer Übungen des Moduls Philologisches Grundwissen. Das Modul besteht dabei aus zwei Veranstaltungen.	4 CP

In den Modulen A 2 - A 5 können entweder 4 CP (Vorlesung 2 CP und Proseminar mit Teilnahmenachweis 2 CP), oder 7 CP (Vorlesung 2 CP und Proseminar mit Teilnahmenachweis und Proseminararbeit 5 CP) erworben werden. In jeweils einem Modul der Sprach- und der Literaturwissenschaft muss eine Proseminararbeit geschrieben werden.

Das Fachmodul A 10 erhält durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls. Für die Prüfungsanmeldung müssen mindestens 42 CP im Studienfach nachgewiesen werden. Die mündliche Prüfung findet in einem angemessenen Umfang in der gewählten Schwerpunktsprache statt.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Ein Auslandsaufenthalt im Bereich der gewählten romanischen Sprache von mindestens 6 Wochen ist ein verpflichtender Bestandteil des B. A.-Studiums. Dieser Auslandsaufenthalt dient der Vertiefung fachlicher, sprachlicher und kulturbezogener Kenntnisse. Dennoch wird den Studierenden angeraten, im Laufe ihres Bachelorstudiums längere Auslandserfahrungen etwa über Erasmus-Programme zu sammeln. Erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Fachstudium anerkannt werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Berechnung der Fachnote im Studienfach Romanische Philologie, Italienisch gehen die benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen A 2 - A 6, A 8 und A 10 ein. In der Gewichtung von je 10 % (A 2 - A 6 und A 8) und 40 % (A 10) bilden sie die Fachnote. Die Module A 1, A 7 und A 9 aus der Studieneingangsphase bleiben bei der Bildung der Fachnote unberücksichtigt.
- (2) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Modul A 1	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Philologisches Grundwissen sind Italienischkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Um eine angemessene Zuordnung zu den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen zu gewährleisten, erfolgt vor Semesterbeginn ein obligatorischer Einstufungstest durch das Zentrum für Fremdsprachenausbildung (ZFA), das auch propädeutische Veranstaltungen (A 1 - B 1) anbietet. Diese Veranstaltungen sind nicht Bestandteil des Fachstudiums.
Modul A 2 - 5	Voraussetzung für den Besuch der Module ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls A 1. Die Proseminare der entsprechenden Module bauen auf den jeweiligen Vorlesungen auf.
Modul A 6	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Landeskunde sind Italienischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Das Proseminar baut auf der Vorlesung auf.
Modul A 7	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Fremdsprachenausbildung sind Italienischkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Modul A 8	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Fremdsprachenausbildung sind Italienischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

	Der Kommunikationskurs II baut auf dem Kommunikationskurs I auf.
Modul A 9	Voraussetzung für den Besuch des Moduls A 9 ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls A 7

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit im gewählten Studienfach soll einen Umfang von 30 Seiten und 75000 Zeichen nicht überschreiten. Sie kann in Absprache mit den Prüfenden auch in der romanischen Schwerpunktsprache des gewählten Studienfachs verfasst werden.

Romanische Philologie, Spanisch

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Im Studienfach Romanische Philologie, Spanisch sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
- Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird das Fremdsprachenniveau B1 gem. des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt.
 - Liegen die genannten Fremdsprachenkompetenzen zu Beginn des Studiums nicht vor, können diese z. B. im Optionalbereich bzw. im Zentrum für Fremdsprachenausbildung der Ruhr-Universität erworben werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Romanischen Philologie, Spanisch kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Romanische Philologie, Spanisch sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Modul A 1 Philologisches Grundwissen	Vorlesung Sprach- und Literaturwissenschaft, Übung Literaturwissenschaft, Übung Sprachwissenschaft	6 CP
Modul A 2 Modul Sprachgeschichte	Vorlesung, Proseminar	4-7 CP
Modul A 3 Modul Sprache der Gegenwart	Vorlesung, Proseminar	4-7 CP
Modul A 4 Modul Ältere Literaturgeschichte	Vorlesung, Proseminar	4-7 CP
Modul A 5 Modul Neuere Literaturgeschichte	Vorlesung, Proseminar	4-7 CP

Modul A 6 Modul Landeskunde	Vorlesung, Proseminar	7 CP
Modul A 7 Fremdsprachenausbildung	Übung Morphosyntax Teil A, B und C	12 CP
Modul A 8 Fremdsprachenausbildung	Übung Kommunikation I und II	8 CP
Modul A 9 Fremdsprachenausbildung	Übung Übersetzung B. A., Übung Textredaktion B. A.	6 CP
Modul A 10 Abschlussmodul	Nach Wahl der/des Studierenden Proseminar der Sprach- oder Literaturwissenschaft mit einer 30-minütigen mündlichen Modulabschlussprüfung	6 CP
Mindestens sechswöchiger nachgewiesener Auslandsaufenthalt		
Wahlbereich		
Modul Wahlbereich	Zum Wahlbereich gehören alle Veranstaltungen des B. A.-Studiums in der Romanistik außer Übungen des Moduls Philologisches Grundwissen. Das Modul besteht dabei aus zwei Veranstaltungen.	4 CP

In den Modulen A 2 - A 5 können entweder 4 CP (Vorlesung 2 CP und Proseminar mit Teilnahmenachweis 2 CP), oder 7 CP (Vorlesung 2 CP und Proseminar mit Teilnahmenachweis und Proseminararbeit 5 CP) erworben werden. In jeweils einem Modul der Sprach- und der Literaturwissenschaft muss eine Proseminararbeit geschrieben werden.

Das Fachmodul A 10 erhält durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls. Für die Prüfungsanmeldung müssen mindestens 42 CP im Studienfach nachgewiesen werden. Die mündliche Prüfung findet in einem angemessenen Umfang in der gewählten Schwerpunktsprache statt.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Ein Auslandsaufenthalt im Bereich der gewählten romanischen Sprache von mindestens 6 Wochen ist ein verpflichtender Bestandteil des B. A.-Studiums. Dieser Auslandsaufenthalt dient der Vertiefung fachlicher, sprachlicher und kulturbezogener Kenntnisse. Dennoch wird den Studierenden angeraten, im Laufe ihres Bachelorstudiums längere Auslandserfahrungen etwa über Erasmus-Programme zu sammeln. Erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Fachstudium anerkannt werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Berechnung der Fachnote im Studienfach Romanische Philologie, Spanisch gehen die benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen A 2 – A 6, A 8 und A 10 ein. In der Gewichtung von je 10 % (A 2 - A 6 und A 8) und 40 % (A 10) bilden sie die Fachnote. Die Module A 1, A 7 und A 9 aus der Studieneingangsphase bleiben bei der Bildung der Fachnote unberücksichtigt.
- (2) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Modul A 1	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Philologisches Grundwissen sind Spanischkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Um eine angemessene Zuordnung zu den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen zu gewährleisten, erfolgt vor Semesterbeginn ein obligatorischer Einstufungstest durch das Zentrum für Fremdsprachenausbildung (ZFA), das auch propädeutische Veranstaltungen (A1 – B1) anbietet. Diese Veranstaltungen sind nicht Bestandteil des Fachstudiums.
Modul A 2-5	Voraussetzung für den Besuch der Module ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls A 1. Die Proseminare der entsprechenden Module bauen auf den jeweiligen Vorlesungen auf.
Modul A 6	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Landeskunde sind Spanischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Das Proseminar baut auf der Vorlesung auf.
Modul A 7	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Fremdsprachenausbildung sind Spanischkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Modul A 8	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Fremdsprachenausbildung sind Spanischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Der Kommunikationskurs II baut auf dem Kommunikationskurs I auf.
Modul A 9	Voraussetzung für den Besuch des Moduls A 9 ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls A 7

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit im gewählten Studienfach soll einen Umfang von 30 Seiten und 75000 Zeichen nicht überschreiten. Sie kann in Absprache mit den Prüfenden auch in der romanischen Schwerpunktsprache des gewählten Studienfachs verfasst werden.

Russische Kultur

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Voraussetzung für das Studium der Russischen Kultur sind Russischkenntnisse auf Niveau A2/B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Sofern diese Kenntnisse bei Beginn des Studiums nicht vorliegen, muss der Nachweis vor dem Besuch von Aufbaukurs I Russisch sowie der Module B1, B2 und B3 des Wahlpflichtbereichs erfolgen. Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einem Einstufungstest für alle Studierenden mit Vorkenntnissen obligatorisch.

Erforderlich ist weiterhin der Nachweis von Kenntnissen im Englischen auf dem Niveau B2 des GER und in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des GER. Die

zweite Fremdsprache darf nicht Russisch sein. Alternativ werden der Nachweis des Latinums (bzw. entsprechender Lateinkenntnisse) oder Graecums (bzw. entsprechender Griechischkenntnisse) anerkannt. Der Fremdsprachennachweis ist bis zum Abschluss des B. A.-Studiums zu erbringen. Der Nachweis kann durch das Abiturzeugnis oder ein für die gewählte Sprache anerkanntes Sprachzertifikat geführt werden. Alternativ können die Englischkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischtest des Seminars für Slavistik/Lotman-Instituts nachgewiesen werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Russischen Kultur kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Wenn das Studium ohne sprachliche Vorkenntnisse im Russischen zum Sommersemester aufgenommen wird, ist mit einer Verlängerung der Studiendauer zu rechnen, da der Grundkurs I Russisch nur im Wintersemester angeboten wird.
- (2) und (3) Im Studienfach Russische Kultur sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Modul A1 Einführung in die Kultur und Medientheorie	Einführung in die Kultur und Medientheorie Teil 1, Einführung in die Kultur- und Medientheorie Teil 2	4 CP
Modul A2 Kulturgeschichtliche Synopse: Öffentlichkeit und Gesellschaft	Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Russlands I, Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Russlands II, Kulturelle Öffentlichkeit Russlands I, Kulturelle Öffentlichkeit Russlands II	10 CP
Modul A3 Kulturgeschichtliche Synopse: Kunst und Geistesgeschichte	Literatur- und Geistesgeschichte Russlands I, Literatur- und Geistesgeschichte Russlands II, Geschichte der bildenden Kunst Russlands I, Geschichte der bildenden Kunst Russlands II	10 CP
Modul A4 Basismodul Russisch	Aufbaukurs 1 Aufbaukurs 2	12 CP
Modul A5 Aufbaumodul Russisch I	Hör- und Sprechübung I & II Grammatik, Lese- und Schreibübung I & II	8 CP
Modul A6 Abschlussmodul Russische Kultur	Mündliche Prüfung	6 CP
<i>Wahlpflichtbereich</i>		
Modul B1 Intermediale und interdisziplinäre Studien: Ästhetik der Künste	Proseminar Hauptseminar	7 CP (unbenotet) bzw. 14 CP (Modulprüfung, benotet)
Modul B2 Intermediale und interdisziplinäre Studien:	Proseminar Hauptseminar	7 CP (unbenotet) bzw.

Medien und Kommunikation		14 CP (Modulprüfung, benotet)
Modul B3 Intermediale und interdisziplinäre Studien: Alltags- und Mentalitätsgeschichte	Proseminar Hauptseminar	7 CP (unbenotet) bzw. 14 CP (Modulprüfung, benotet)

Im Wahlpflichtbereich müssen 2 der angegebenen 3 Module (B1, B2 oder B3) absolviert werden. Eines der beiden gewählten Module wird mit Modulprüfung (benoteten Leistungsnachweisen im Pro- und Hauptseminar) abgeschlossen.

Das Fachmodul A6 hat die Funktion eines Abschlussmoduls.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Bei der Berechnung der Fachnote im Studienfach Russische Kultur werden die benoteten Modulabschlussprüfungen der Module A2, A3, A4, und A5 in der Gewichtung von jeweils 10 % sowie eines der Module B1, B2 oder B3 in der Gewichtung von 20 % und das Abschlussmodul Russische Kultur (A6) mit 40 % berücksichtigt.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Modul A4	
Teil 1	Voraussetzung für den Besuch des Aufbaukurses A1 sind Russischkenntnisse auf Niveau A2/B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Modul A6	
Abschlussmodul Russische Kultur: Mündliche Prüfung	Voraussetzung für die Anmeldung sind der Nachweis von mindestens 47 CP im Fach Russische Kultur und der erfolgreiche Abschluss einer Modulprüfung (A2, A3; B1, B2 oder B3) sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse im Englischen (B2) und einer anderen Fremdsprache (B1), vgl. § 4 (2)
Modul B1, B2 und B3	
Proseminar	Voraussetzung für den Besuch eines Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss des Einführungsmoduls (A1) sowie der Nachweis von Russischkenntnissen auf Niveau A2/B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Hauptseminar	Voraussetzung für den Besuch eines Hauptseminars ist der erfolgreiche Abschluss eines Proseminars mit Studienleistung.

Sinologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Bachelorstudium im Studienfach Sinologie werden Grundkenntnisse des Chinesischen im Umfang der von der Fakultät im Optionalbereich angebotenen Module CS-1 Modernes Chinesisch Grundstufe 1 und CS-2 Modernes Chinesisch Grundstufe 2 vorausgesetzt. Falls diese Kenntnisse zu Studienbeginn nicht vorliegen, können sie bis zur Teilnahme an den sprachbezogenen Lehrveranstaltungen des dritten Semesters nachgeholt werden.

Erforderlich sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium der Sinologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester wird empfohlen. Bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester und bei der Kombination zweier ostasienwissenschaftlicher Fächer wird eine Beratung durch eine/n Studienfachberater/in vor Aufnahme des Studiums dringend empfohlen.
- (2) und (3) Das Bachelorstudium im Studienfach Sinologie besteht aus sechs Modulen, die bis zum Ende des Studiums zu absolvieren sind:

Modul	CP
CS-3 Modernes Chinesisch Mittelstufe	16
CS-4 Modernes Chinesisch Aufbaustufe (B. A.)	9
CS-5 Klassisches Chinesisch	12
CB-1 Grundmodul Sinologie	14
CB-2 Aufbaumodul Sinologie	14
CB-3 Abschlussmodul	6

Das Modul JB-6 Abschlussmodul kann erst belegt werden, wenn mindestens 43 CP in Veranstaltungen des Studienfachs erworben wurden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote des Studienfachs Sinologie gehen die benoteten Modulprüfungen der Module CS-3 bis CS-5 sowie CB-2 und CB-3 ein. Das Modul CB-1 aus der Studieneingangsphase bleibt bei der Berechnung der Fachnote unberücksichtigt. Die übrigen Modulnoten bilden die Fachnote, wobei das Abschlussmodul CB-3 mit 50 % und die übrigen benoteten Modulnoten entsprechend dem Wert ihrer CP gewichtet in die Fachnote eingehen.

Slavische Philologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Voraussetzung für das Studium der Slavischen Philologie mit russistischem Schwerpunkt sind Russischkenntnisse auf Niveau A2/B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Sofern diese Kenntnisse bei Beginn des Studiums nicht vorliegen, können sie bis zum Besuch des Aufbaukurses I und der Proseminare der Basismodule nachgewiesen werden. Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einem Einstufungstest für alle Studierenden mit Vorkenntnissen obligatorisch.

Das Studium der Slavischen Philologie mit polonistischem Schwerpunkt kann ohne Polnischkenntnisse begonnen werden.

Erforderlich ist weiterhin der Nachweis von Kenntnissen im Englischen auf dem Niveau B2 des GER und in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des GER. Die zweite Fremdsprache darf nicht Russisch sein. Alternativ werden der Nachweis des Latinums (bzw. entsprechender Lateinkenntnisse) oder Graecums (bzw. entsprechender Griechischkenntnisse) anerkannt. Der Nachweis kann durch das Abiturzeugnis oder ein für die gewählte Sprache anerkanntes Sprachzertifikat geführt werden. Alternativ können die Englischkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischtest des Seminars für Slavistik/Lotman-Instituts nachgewiesen werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Slavischen Philologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Wenn das Studium ohne sprachliche Vorkenntnisse im Russischen oder Polnischen zum Sommersemester aufgenommen wird, ist mit einer Verlängerung der Studiendauer zu rechnen, da die Grundkurse I Russisch bzw. Polnisch nur im Wintersemester angeboten werden.
- (2) und (3) Im Studienfach Slavische Philologie sind die folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

Für Slavische Philologie mit polonistischem Schwerpunkt:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Pflichtbereich		
Modul A1 Einführung in die slavischen Sprachen und Kulturen	Interdisziplinäre Aspekte der slavistischen Sprachwissenschaft Strukturen slavischer Sprachen Slavistische Literatur- und Kulturtheorie Geschichte der polnischen Literatur und Kultur	12 CP
Modul A2 Lesekurs Weitere Slavische Sprache	Lesekurs Weitere Slavische Sprache	5 CP
Modul A3 Abschlussmodul Slavische Philologie	Mündliche Prüfung	6 CP

Modul A4 Basismodul Fremdsprachenausbildung I	Grundkurs I Grundkurs II	8 CP
Modul A5 Basismodul Fremdsprachenausbildung II	Aufbaukurs I Aufbaukurs II	8 CP
Modul A6 Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung I	Lesen I Konversation I	4 CP
Wahlpflichtbereich		
Modul B1 Basismodul Linguistik	Proseminar Vorlesung	8 CP
Modul B2 Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	Proseminar Vorlesung	8 CP
Modul B3 Spezialisierungsmodul	Pro- oder Hauptseminar Hauptseminar	12 CP

Für Slavische Philologie mit russistischem Schwerpunkt:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Pflichtbereich		
Modul A1 Einführung in die slavischen Sprachen und Kulturen	Interdisziplinäre Aspekte der slavistischen Sprachwissenschaft Strukturen slavischer Sprachen Slavistische Literatur- und Kulturtheorie Geschichte der russischen Literatur und Kultur	12 CP
Modul A2 Lesekurs Weitere Slavische Sprache	Lesekurs Weitere Slavische Sprache	5 CP
Modul A3 Abschlussmodul Slavische Philologie	Mündliche Prüfung	6 CP
Modul A4 Basismodul Fremdsprachenausbildung	Aufbaukurs I Aufbaukurs II	12 CP
Modul A5 Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung I	Hör- und Sprechübung I & II Grammatik, Lese- und Schreibübung I & II	8 CP
Wahlpflichtbereich		
Modul B1 Basismodul Linguistik	Proseminar Vorlesung	8 CP
Modul B2 Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	Proseminar Vorlesung	8 CP
Modul B3	Pro- oder Hauptseminar	12 CP

Spezialisierungsmodul	Hauptseminar	
-----------------------	--------------	--

Das Fachmodul A 3 erhält durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Slavische Philologie mit polonistischem Schwerpunkt gehen die Module B1, B2, A5 und A6 mit einer Gewichtung von jeweils 10 %, das Modul B3 mit einer Gewichtung von 20 % und das Abschlussmodul Slavische Philologie (A3) mit einer Gewichtung von 40 % ein.

In die Fachnote im Studienfach Slavische Philologie mit russistischem Schwerpunkt gehen die Module B1, B2, A4 und A5 mit einer Gewichtung von jeweils 10 %, das Modul B3 mit einer Gewichtung von 20 % und das Abschlussmodul Slavische Philologie (A3) mit einer Gewichtung von 40 % ein.

- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nur im Spezialisierungsmodul nach Absprache mit den Prüfenden zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Moduleile
Modul A4 (russistischer Schwerpunkt)	
Aufbaukurs I	Voraussetzung für den Besuch des Aufbaukurses I sind Russischkenntnisse auf Niveau A2/B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Modul A3 Abschlussmodul Slavische Philologie	
Mündliche Prüfung	Voraussetzung für die Anmeldung ist der Nachweis von mindestens 44 CP im Fach Slavische Philologie und mindestens einer Modulprüfung sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse im Englischen (B2) und einer anderen Fremdsprache (B1), vgl. § 4 (2).
Modul B1 und B2	
Proseminar	Voraussetzung für den Besuch eines literatur- und kulturwissenschaftlichen Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss der literatur- und kulturwissenschaftlichen Teile des Einführungsmoduls. Voraussetzung für den Besuch eines linguistischen Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss der linguistischen Teile des Einführungsmoduls.
Modul B3	
Hauptseminar	Voraussetzung für den Besuch eines Hauptseminars ist der erfolgreiche Abschluss eines Proseminars im gleichen Spezialisierungsbereich mit Leistungsnachweis.

Sport

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Zum Studium der Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer den Sporteignungstest bestanden hat (s. Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft in der jeweils aktuellen Fassung). Dieser darf nicht älter als drei Jahre sein.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Sportwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im Fach Sportwissenschaft sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Modul 1	Grundlagen der Sportwissenschaft	4,5
Modul 2	Didaktisch-methodische Grundlagen der Sportarten und Bewegungsfelder	12
Modul 3	Didaktisch-methodische Grundlagen der Sportspiele	12
Modul 4	Didaktisch-methodische Grundlagen des Natursports und weiterer Sportarten/Bewegungsfelder	6
Modul 5	Anatomisch-physiologische Grundlagen körperlicher Aktivität	7,5 bzw. 8,5*
Modul 6	Bewegung und Training	9 bzw. 10*
Modul 7	Gesellschaft und Sport	12 bzw. 13*
Modul 8	Sport und Bewegung im Erziehungs- und Bildungsprozess	6 bzw. 7*
	Gesamt	71

*Je eines der Module 5/6 bzw. 7/8 ist gemäß § 9 dieser Fachspezifischen Bestimmungen mit einer benoteten Modulprüfung abzuschließen. Die Kreditierung des Moduls erhöht sich dann um jeweils 1 CP.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen im Studienfach Sportwissenschaft bestehen aus vier benoteten und vier unbenoteten Modulprüfungen. Die vier benoteten Modulprüfungen sind den Modulen 2 und 3 sowie den Modulen 5 oder 6 und 7 oder 8 zugeordnet. Die Benotung der Modulprüfungen der Module 2 und 3 ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls. Eine der beiden Modulprüfungen aus den Modulen 5/6 bzw. 7/8 findet in Form einer mündlichen Prüfung statt (Dauer ca. 30 Minuten). Die Benotung der Modulprüfung in dem anderen gewählten Prüfungsmodul (5/6 bzw. 7/8) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.
- (2) In die Fachnote Sportwissenschaft gehen die Ergebnisse der vier benoteten Modulprüfungen zu je 25 % ein.

Theaterwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (3) Zum Studium der Theaterwissenschaft sind gute Kenntnisse in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen als Gegenstandssprachen (Niveau B2) erforderlich. Eine dieser Fremdsprachen kann durch den Nachweis des Latinums, entsprechender Lateinkenntnisse oder des Graecums ersetzt werden. Die Sprachkenntnisse müssen bis zur Anmeldung der B. A.-Prüfung nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt über das Abiturzeugnis oder Äquivalent.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Theaterwissenschaft kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Folgende Module sind im Studienfach Theaterwissenschaft erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Propädeutisches Modul I		9
Propädeutisches Modul II		9
Grundmodul Szenische Forschung		5
Systematisches Modul I	Theatergeschichte / Theatertheorie / Analyse des Gegenwartstheaters	12
Weiterführendes Modul I	2 der 3 Module sind obligatorisch: Dramaturgie / Medialität / Integrale Theaterwissenschaft	12
Weiterführendes Modul II		9
Abschlussmodul B. A.		6
<i>Wahlpflichtbereich</i>	Eines der beiden Wahlpflichtmodule muss erfolgreich abgeschlossen werden.	
Systematisches Modul II	Es muss ein anderer Schwerpunkt als im Systematischen Modul I gewählt werden.	9
Systematisches Modul Szenische Forschung		9

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Im Studienfach Theaterwissenschaft können Veranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (3) Fachbezogene Praktika in der Theaterwissenschaft sind dem Studienfach zugeordnet und ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Reports oder eine Prüfung in einer begleitenden Lehrveranstaltung. Praktika können im „Grundmodul szenische Forschung“ und im „Systematischen Modul Szenische Forschung“ angerechnet werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Berechnung der Fachnote gehen im Studienfach Theaterwissenschaft die benoteten Modulabschlussprüfungen der Module „Weiterführendes Modul I“ und des Wahlpflichtmoduls mit jeweils 20 %, die des „Weiterführenden Moduls II“ und des „Systematischen Moduls I“ mit jeweils 5 % sowie das Abschlussmodul mit 50 % ein.
- (3) Im Studienfach Theaterwissenschaft können Teilveranstaltungen eines Moduls nach dem Muster der Modulabschlussprüfung geprüft werden (Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit). Wird eine solche Prüfung absolviert, wird das Ergebnis zunächst als Orientierungsnote ausgewiesen. Eine solche Orientierungsnote kann als Note der Modulabschlussprüfung nachträglich als Modulprüfung anerkannt werden, wenn diese Prüfung erstmals abgelegt wurde. Eine solche nachträgliche Anerkennung ist durch die bzw. den Studierenden vor der erneuten Teilnahme an einem Modul des gleichen Modultyps beim Prüfungsamt der Fakultät für Philologie zu beantragen. Alternative Formen der Modulprüfung sind nach Absprache möglich. Welche Veranstaltungen hierfür verwendbar sind, ist aus dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis und dem Modulhandbuch ersichtlich.
- (6) Mindestens die Hälfte der größeren Studienleistungen muss schriftlich absolviert werden.
- (7) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nach Absprache zulässig. Der individuelle Arbeitsanteil jedes Gruppenmitglieds muss eindeutig ersichtlich werden.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (2) Bei der Anmeldung zur Modulprüfung des Abschlussmodul B. A. müssen mindestens 44 CP im Fachstudium und 20 CP im Optionalbereich nachgewiesen werden.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (5) Im Studienfach Theaterwissenschaft können in Absprache mit den Prüfer/innen und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu zwei Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Wirtschaftswissenschaft, Ausrichtung Betriebswirtschaftslehre

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaft, Ausrichtung Betriebswirtschaftslehre kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im Fach Wirtschaftswissenschaft, Ausrichtung Betriebswirtschaftslehre sind folgende Module zu absolvieren.

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	
Mathematik für Ökonomen	6

Statistik II	5
Märkte und Unternehmungen	5
Finanzierung und Investition	5
Strategisches Management	5
Kostenrechnung	5
Jahresabschluss	5
Wertorientierte Unternehmensführung	5
Wahlpflichtbereich	
Drei bis sechs Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Management im Gesamtumfang von 30 ECTS	30

Auskunft über Inhalte und Prüfungsformen dieser Module gibt das Modulhandbuch für den 2-Fächer-Bachelor in der jeweils aktuellen Fassung.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Wirtschaftswissenschaft, Ausrichtung Betriebswirtschaftslehre bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. Die Fachnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Modulprüfungen der erfolgreich abgeschlossenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Wirtschaftswissenschaft, Ausrichtung Betriebswirtschaftslehre die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
 - a) **Hausaufgaben.** Eine Hausaufgabe besteht aus einer von der bzw. von dem verantwortlichen Dozentin bzw. Dozenten vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbständig zu bearbeiten und bei der bzw. dem Dozentin bzw. Dozenten zur Korrektur abzugeben sind. Zu der Hausaufgabe können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören.
 - b) **Präsentation.** Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags mit Aussprache.
 - c) **Projektarbeit.** Eine Projektarbeit stellt die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas dar. Dabei können auch Gruppenleistungen von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Die zu erbringende Leistung ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren und am Ende der Lehrveranstaltung individuell zu bewerten.

Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft sind auch Prüfungsformen zulässig, die in dieser Ordnung nicht benannt werden.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (8) Das Fach Wirtschaftswissenschaft, Ausrichtung Betriebswirtschaftslehre sieht als Teil der Bachelorarbeit eine 30-minütige Disputation vor.

Wirtschaftswissenschaft, Ausrichtung Volkswirtschaftslehre

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaft, Ausrichtung Volkswirtschaftslehre kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im Fach Wirtschaftswissenschaft, Ausrichtung Volkswirtschaftslehre sind folgende Module zu absolvieren.

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	
Mathematik für Ökonomen	6
Statistik I	5
Statistik II	5
Grundlagen der Mikroökonomik	10
Grundlagen der Makroökonomik	10
Grundlagen des Wirtschaftsrechts	5
<i>Wahlpflichtbereich</i>	
Drei bis sechs Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Economics im Gesamtumfang von 30 ECTS	30

Auskunft über Inhalte und Prüfungsformen dieser Module gibt das Modulhandbuch für den 2-Fächer-Bachelor in der jeweils aktuellen Fassung.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Wirtschaftswissenschaft, Ausrichtung Volkswirtschaftslehre bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. Die Fachnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Modulprüfungen der erfolgreich abgeschlossenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Wirtschaftswissenschaft, Ausrichtung Volkswirtschaftslehre die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
 - a) **Hausaufgaben.** Eine Hausaufgabe besteht aus einer von der bzw. von dem verantwortlichen Dozentin bzw. Dozenten vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbständig zu bearbeiten und bei der bzw. dem Dozentin bzw. Dozenten zur Korrektur abzugeben sind. Zu der Hausaufgabe können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören.
 - b) **Präsentation.** Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags mit Aussprache.
 - c) **Projektarbeit.** Eine Projektarbeit stellt die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas dar. Dabei können auch Gruppenleistungen von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Die zu erbringende Leistung ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren und am Ende der Lehrveranstaltung individuell zu bewerten.

Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft sind auch Prüfungsformen zulässig, die in dieser Ordnung nicht benannt werden.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (8) Das Fach Wirtschaftswissenschaft, Ausrichtung Volkswirtschaftslehre sieht als Teil der Bachelorarbeit eine 30-minütige Disputation vor.